

# Tätigkeitsbericht 2025

Tätigkeitsbericht 2025

für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025

herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                       |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>I. Grußwort</b>                                                                                    | 3  |
| Dr. Stefanie Hubig                                                                                    |    |
| Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz                                                 |    |
| <b>II. Einführung</b>                                                                                 | 5  |
| Prof. Dr. Bertram Schmitt                                                                             |    |
| Schlichter                                                                                            |    |
| <b>III. Schlichtungsstelle</b>                                                                        | 8  |
| 1. Aufgaben und Zuständigkeit                                                                         | 8  |
| 2. Organisation                                                                                       | 8  |
| 3. Team und Beirat                                                                                    | 9  |
| 4. Ablauf des Schlichtungsverfahrens                                                                  | 10 |
| 5. Finanzen                                                                                           | 12 |
| 6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit                                                                  | 12 |
| 7. Fachlicher Austausch                                                                               | 14 |
| <b>IV. Statistik</b>                                                                                  | 15 |
| 1. Schlichtungsanträge: Bestand, Verfahrensgegenstände, Rechtsgebiete, Regionen                       | 15 |
| 2. Schlichtungsvorschläge: Anzahl, Ergebnisse, Inhalt                                                 | 19 |
| 3. Schlichtungsverfahren: Ablehnungen, ergebnislose Beendigungen, Verfahrensdauer                     | 20 |
| 4. Gebührenstreitigkeiten: Richtigkeit der Rechnung, Aufklärung über Kosten, Vergütungsvereinbarungen | 23 |
| 5. Schadensersatz: behauptete Schlechtleistung, Vergleichsreue, Mandatskündigung                      | 25 |
| 6. Auswertung der Jahresstatistik                                                                     | 27 |
| <b>V. Empfehlungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten</b>                               | 29 |
| <b>VI. Webseite und Online-Antrag</b>                                                                 | 30 |
| <b>VII. Schlichtungsfälle</b>                                                                         | 31 |
| 1. Gebührenstreitigkeiten                                                                             | 31 |
| 2. Schadensersatzforderungen                                                                          | 36 |
| 3. Beispiel: Schlichtungsvorschlag in vollständiger Fassung                                           | 43 |
| <b>XI. Anhang</b>                                                                                     | 49 |
| 1. § 191f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)                                                           | 49 |
| 2. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft                                              | 50 |
| 3. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)                                                           | 54 |
| 4. Impressum                                                                                          | 71 |

## I. Grußwort



**Dr. Stefanie Hubig**  
Bundesministerin der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Der französische Moralist Joseph Joubert hat einmal gesagt: „Ziel eines Streits oder einer Auseinandersetzung soll nicht der Sieg sein, sondern der Fortschritt.“

Schlichtungsstellen sind die gelebte Umsetzung dieses Gedankens. Sie ermöglichen Menschen eine Streitbeilegung, die kostengünstig und effizient ist. Gute Schlichtung beendet aber nicht nur den Streit, sondern sie findet Lösungen, die die Interessen beider Parteien berücksichtigen. Es geht also nicht nur um die Vergangenheit, sondern auch um die Zukunft: Aus dem Streit heraus wird ein Fortschritt erzielt.

Streitbeilegung, oder man könnte sogar besser sagen: Streitlösung durch Schlichtungsstellen ermöglicht so einen zusätzlichen Zugang zum Recht. Denn viele Streitigkeiten lassen sich durch eine Schlichtungsstelle besser lösen als vor Gericht. Schlichtung erweitert und verbessert daher den Zugang zum Recht für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft setzt diese Leitgedanken in vorbildlicher Weise um. Dies zeigt sich allein schon an der hohen Streitbeilegungsquote der Schlichtungsstelle. Im Jahr 2024 konnten 64% der Streitigkeiten beigelegt werden. Das bedeutet, dass in 64% der Fälle den Parteien eine Lösung aufgezeigt werden konnte, die den Gang zum Gericht und die damit verbundenen Kosten überflüssig gemacht hat!

Streitbeilegungen durch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft entlasten aber nicht nur finanziell, sondern sparen auch Zeit. Denn die Schlichtung erfolgt normalerweise sehr schnell: In nur 60 Tagen ist eine Schlichtung in der Regel abgeschlossen. Diese Zahlen belegen den außerordentlichen Erfolg der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und ihren Wert für die Parteien.

Die Schlichtungsstelle zeigt: Es gibt verschiedene rechtssichere Wege, um in einem Rechtsstaat Konflikte friedlich beizulegen. Somit stärkt die Schlichtungsstelle das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat. Sie hat also auch einen hohen gesamtgesellschaftlichen Wert.

Hinter jeder schnellen und erfolgreichen Schlichtung steht der intensive Einsatz des Teams der Schlichtungsstelle.

Es freut mich besonders, dass die Schlichtungsstelle mit Professor Dr. Bertram Schmitt wieder einen Schlichter mit einer herausragenden Expertise und großer Strahlkraft gewonnen hat. Ich bin mir sicher, dass er mit seiner außerordentlichen Erfahrung als ehemaliger Richter des Bundesgerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs der Schlichtungsstelle neue Impulse geben wird. Und gleichzeitig möchte ich allen Schlichterinnen und Schlichtern, der Geschäftsführung, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Assistenz meinen Dank aussprechen! Sie alle tragen wesentlich bei zum Erfolg der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Vielen Dank und weiterhin gutes Gelingen!



**Dr. Stefanie Hubig**

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

## II. Einführung



**Prof. Dr. Bertram Schmitt**

Schlichter

Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Richter am Internationalen

Strafgerichtshof a. D.

Im Berichtsjahr 2025 sind die Eingänge von Schlichtungsanträgen um fast 50% gestiegen. Zugleich waren immer komplexere Sachverhalte mit zum Teil deutlich höheren Streitwerten zu bewältigen. Dies spricht für eine erfreuliche Akzeptanz und auch Anerkennung der Arbeit der Schlichtungsstelle. Die außerordentliche Zunahme der Schlichtungsanträge und oftmals gestiegene rechtliche und faktische Komplexität der Sachverhalte stellt diese aber zugleich vor gewaltige logistische und personelle Herausforderungen. Die Schlichtungsstelle ist aber hervorragend aufgestellt, diese Herausforderungen zu bewältigen.

Mein besonderer Dank gilt dem Geschäftsführer der Schlichtungsstelle, Herrn Alexander Jeroch, für die unkomplizierte und kollegiale Zusammenarbeit, die mir den Einstieg in die für mich neue Rolle als Schlichter denkbar leicht gemacht hat. Er ist es auch, der die „Zeichen der Zeit“ früh erkannt und die Schlichtungsstelle digital in vorbildlicher Weise aufgestellt hat.

Ich danke vor allem auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schlichtungsstelle für ihr außerordentliches Engagement und die herausragende Qualität ihrer Arbeit. Sie sind es, die trotz des enormen Zuwachses der Eingänge gewährleisten, dass die Schlichtungsverfahren zügig bei gleichbleibend hohem Niveau im Interesse aller Beteiligten bearbeitet werden. Die Quote von fast 2/3 erfolgreicher Streitbeilegung im Jahr 2025 ist hierfür beredtes Zeugnis.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller können sich deshalb weiterhin darauf verlassen, dass von der Schlichtungsstelle zeitnah sachgerechte Schlichtungsvorschläge erarbeitet werden, die ihrem Interesse an einer gütlichen Einigung des Interessenkonflikts Rechnung tragen.



**Prof. Dr. Bertram Schmitt**  
Schlichter



WIRTSCHAFTSPRÜFERHAUS

## III. Schlichtungsstelle

### 1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die 2010 bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingerichtete Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) hat ihre Arbeit offiziell zum 1. Januar 2011 aufgenommen. Seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 ist die SdR zudem gem. § 191f Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Die Schlichtungsstelle vermittelt ausschließlich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen/Mandanten aus dem Mandatsverhältnis. Dazu gehören Streitigkeiten über Vergütungsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen. Die bis zuletzt geltende Wertgrenze von 50.000,- Euro ist seit dem 1. Januar 2025 ersatzlos entfallen.

Schlichtungsanträge können sowohl Mandantinnen und Mandanten, die Verbraucher/-in oder Unternehmer/-in sind, als auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, wenn z. B. Streit über ihre Vergütung besteht, stellen.

### 2. Organisation

Die Schlichtungsstelle ist fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Neben dem Schlichter, dem Vertreter des Schlichters und der Geschäftsführung gehören juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Assistentinnen und Assistenten zum Team der Schlichtungsstelle. Gemäß § 3 der Satzung ist für die Schlichtungsstelle zudem ein Beirat eingerichtet.

Erste Schlichterin der Schlichtungsstelle war die ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Dr. h.c. Renate Jaeger. Ihr folgten Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a.D., Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D., Elisabeth Mette, Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts a.D. sowie Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof a.D. und Uta Fölster, Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a.D.

### 3. Team und Beirat

Seit dem 1. Mai 2025 ist Prof. **Dr. Bertram Schmitt** amtierender Schlichter der Schlichtungsstelle. Er war Richter am Bundesgerichtshof und zuletzt Richter am Internationalen Strafgerichtshof. **Martin Dreßler** ist seit dem 1. Oktober 2022 Vertreter der amtierenden Schlichter und war zuletzt Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg. Geschäftsführer der Schlichtungsstelle ist Rechtsanwalt **Alexander Jeroch**. Zum Team der Schlichtungsstelle gehören derzeit sieben erfahrene juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie fünf Assistentinnen und Assistenten.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung steht der Beirat dem Schlichter auf Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen zur Seite. Er ist zudem vor der Bestellung von Schlichterinnen/Schlichtern, Änderung der Satzung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts anzuhören. Der Beirat der Schlichtungsstelle besteht aus insgesamt neun Personen. Neben jeweils einem Vertreter der BRAK und einer regionalen Rechtsanwaltskammer (RAK) ist der Beirat mehrheitlich mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbraucherverbänden und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft sowie aus der Politik besetzt.

Im Berichtsjahr gehörten dem Beirat der Schlichtungsstelle an:

**Michael Then** – Beiratsvorsitzender  
Rechtsanwalt

**Dr. Sylvia Ruge** – stellvertretende Beiratsvorsitzende  
Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins,  
Rechtsanwältin

**Dr. Volker Schumacher**  
Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,  
Rechtsanwalt

**Felix Methmann**  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

**Thomas Lämmrich**  
Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.,

**Carmen Wegge**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

**Dr. Martin Plum**

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Maximilian Mordhorst**

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Helge Limburg**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Inhaltliche Schwerpunkte der beiden im Jahr 2025 abgehaltenen Beiratssitzungen waren die Anhörung des Beirates zur Bestellung von Prof. Dr. Bertram Schmitt als neuen Schlichter, der Tätigkeitsbericht und die im Berichtsjahr stark angestiegenen Antragszahlen.

#### **4. Ablauf des Schlichtungsverfahrens**

Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach dem VSBG, § 191f BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Schlichtungsanträge können sowohl Mandantinnen/Mandanten, die Verbraucher/-in oder Unternehmer/-in sind, als auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in eigener Angelegenheit stellen. Das Schlichtungsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren und kann daher nur postalisch, per E-Mail, Fax oder über einen Online-Antrag auf der Internetseite der Schlichtungsstelle beantragt werden. Darüber hinaus ist die Schlichtungsstelle für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und alle Inhaber eines eigenen elektronischen Bürger- und Organisationspostfaches (eBO) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erreichbar. Eine Beweisaufnahme findet nicht statt und das Verfahren ist für die Parteien kostenfrei.

Jeder eingegangene Schlichtungsantrag wird der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner grundsätzlich demnächst bekannt gegeben (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 a BGB), vorausgesetzt, der Antrag enthält keinen Ablehnungsgrund i. S. d. § 14 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Liegt ein Ablehnungsgrund vor, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags von der Schlichtungsstelle abgelehnt. Diese teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller und auch der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner die Ablehnung schriftlich unter Angabe von Gründen mit.

Liegt kein Ablehnungsgrund vor, stellt die Schlichtungsstelle gegebenenfalls erforderliche Nachfragen zum Sachverhalt, fordert weitere notwendige Unterlagen an und bittet

die Antragstellerin/den Antragsteller, sofern der Schlichtungsantrag nicht online über die Webseite der Schlichtungsstelle gestellt wurde, einen Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens auszufüllen. Damit wird sichergestellt, dass dem beantragten Schlichtungsverfahren kein Ablehnungsgrund entgegensteht (s. o.).

Wenn alle Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers vorliegen, wird die Antragsgegnerin/der Antragsgegner um Stellungnahme zum Schlichtungsantrag und Schilderung des Sachverhalts aus ihrer/seiner Sicht gebeten. Beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens wird rechtliches Gehör gewährt und sie erhalten Gelegenheit, sich zu dem jeweiligen Vortrag der anderen Partei schriftlich zu äußern.

Liegen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vor - ist die Schlichtungsakte also vollständig - wird den Parteien mitgeteilt, dass sie gemäß § 20 Abs. 1 VSBG innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen mit der Übermittlung eines Schlichtungsvorschlages rechnen können.

Der Schlichtungsvorschlag enthält eine Schilderung des Sachverhalts sowie eine - in möglichst verständlicher Sprache gefasste - ausführliche rechtliche Bewertung. Der Schlichtungsvorschlag orientiert sich an geltendem Recht und Gesetz, kann seiner Entscheidung aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen zugrunde legen. Ein Schlichtungsvorschlag ist nicht zwangsläufig auf ein gegenseitiges Nachgeben ausgerichtet, er kann auch komplett zugunsten einer Partei ausfallen.

Sowohl zu Beginn des Schlichtungsverfahrens als auch mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlages weist die Schlichtungsstelle darauf hin, dass der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem weil andere Verfahrensvorschriften gelten und Gerichte z.B. Beweise durch die Vernehmung von Zeugen erheben können.

Die Parteien können den Vorschlag der Schlichtungsstelle annehmen oder ablehnen.

Wird ein Schlichtungsvorschlag von den beteiligten Parteien angenommen, kommt ein außergerichtlicher Vergleich zustande. Lehnen beide oder lehnt eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a Abs. 3 S. 3 Einführungsgesetz ZPO aus. Die Parteien können dann weiterhin ein gerichtliches Verfahren einleiten. In beiden Fällen ist das Schlichtungsverfahren beendet.

## 5. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft obliegt der BRAK. Diese erstellt einen Sonderhaushalt, der unabhängig von ihrem eigenen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist. Durch diese Trennung der Haushalte wird die organisatorische Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Schlichtungsstelle sichergestellt.

Der Haushalt der Schlichtungsstelle generiert sich über Beiträge, die die regionalen Rechtsanwaltskammern von allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erheben. Über die Höhe beschließt alljährlich die Hauptversammlung der BRAK. Im Jahr 2025 lag der jährliche Beitrag pro Rechtsanwältin/Rechtsanwalt unverändert bei 6,- Euro.

## 6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstellt und veröffentlicht jedes Jahr bis zum 1. Februar einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr, der auf der Internetseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter **[www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de](http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de)** abrufbar ist. Neben zahlreichen Informationen über die Schlichtungsstelle, ausführlichen Hinweisen zur Antragstellung und zum genauen Ablauf des Schlichtungsverfahrens hält die Internetseite der Schlichtungsstelle auch Presseberichte, Veröffentlichungen und sämtliche Tätigkeitsberichte der vergangenen Jahre zum Abruf bereit.

Der Tätigkeitsbericht wird zudem an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das Bundesamt für Justiz (BfJ), an die örtlichen Rechtsanwaltskammern, an Verbraucherschutzorganisationen, an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft sowie an Vertreterinnen und Vertreter der Politik versandt und kann darüber hinaus jederzeit auf der Internetseite der Schlichtungsstelle eingesehen und heruntergeladen werden.

Zur feierlichen Amtseinführung von Herrn Prof. Dr. Schmitt in das Amt des Schlichters im November 2025 hat Herr Dr. Ronen Steinke, Jurist und Leitender Redakteur der Süddeutschen Zeitung, die Festrede gehalten.

Der Schlichter und der Geschäftsführer haben auch im Jahr 2025 wieder an zahlreichen Veranstaltungen teilnehmen können und darüber hinaus Beiträge veröffentlicht. Zudem pflegt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft regelmäßigen Kontakt zu Pressevertretern.

## Impressionen von der Amtseinführung



RA und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK und Prof. Dr. Bertram Schmitt, Schlichter



Prof. Dr. Bertram Schmitt



Dr. Ronen Steinke, Leitender Redakteur der Süddeutschen Zeitung und Prof. Dr. Bertram Schmitt



Uta Fölster, Schlichterin a.D. und Prof. Dr. Bertram Schmitt



Monika Nöhre, Schlichterin a.D. und Christoph Flügge, Justizstaatssekretär a.D. und ehemaliger Richter am UN-Jugoslawientribunal Den Haag

## **7. Fachlicher Austausch**

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich auch im Jahr 2025 wieder im Rahmen verschiedener Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen, Ministerien und Verbänden fachlich ausgetauscht.

Im Berichtsjahr haben der Schlichter und/oder der Geschäftsführer unter anderem an den Hauptversammlungen der BRAK in Landau und Hannover teilgenommen, Vorträge auf den Mitgliederversammlungen der RAK Bamberg und RAK Celle gehalten, gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., der Verbraucherschlichtungsstelle Reise & Verkehr sowie der Universalschlichtungsstelle des Bundes ein Radiointerview beim Deutschlandfunk zum Thema „Kompetent, kurzfristig, kostenlos – Streitfälle außergerichtlich schlichten“ gegeben und sich branchenübergreifend auf einem jährlichen Treffen mit anderen Schlichtungsstelle ausgetauscht. Auch ausländische Gäste durfte die Schlichtungsstelle wieder im Berichtsjahr begrüßen, nämlich eine Delegation chinesischer Rechtsanwälte aus der Provinz Hainan.

## IV. Statistik

### 1. Schlichtungsanträge: Bestand, Verfahrensgegenstände, Rechtsgebiete, Regionen

Seit Einrichtung der Schlichtungsstelle sind bisher **15.867 Schlichtungsanträge** bearbeitet worden. Mit insgesamt **1.498 Anträgen** sind im Vergleich zum Vorjahr ca. **49 %** mehr Schlichtungsanträge im Berichtsjahr bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Konkrete Zahlen zum Antragseingang der letzten zehn Jahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| Jahrgang | Anträge |
|----------|---------|
| 2015     | 966     |
| 2016     | 1.010   |
| 2017     | 1.173   |
| 2018     | 1.018   |
| 2019     | 1.002   |
| 2020     | 1.012   |
| 2021     | 1.166   |
| 2022     | 972     |
| 2023     | 903     |
| 2024     | 1.003   |
| 2025     | 1.498   |

Die Schlichtungsstelle hat im Berichtsjahr insgesamt **1.168 Anträge** abschließend bearbeitet. Für 25 Schlichtungsvorschläge, die den Parteien zum Jahresende unterbreitet wurden, lag bis zum 31. Dezember 2025 noch keine Antwort vor. Mit einem Aktenbestand von 301 aus dem Vorjahr schießt die Schlichtungsstelle das Berichtsjahr mit einem **Bestand** von 631 noch laufenden Verfahren ab.

| Bestand                 | 2025       |
|-------------------------|------------|
| Bestand aus dem Vorjahr | 301        |
| Eingänge                | 1.498      |
| Erledigungen            | 1.168      |
| <b>Summe</b>            | <b>631</b> |

Von den 1.168 im Jahr 2025 erledigten Verfahren hatten 600 Angelegenheiten reine Gebührenstreitigkeiten zum **Verfahrensgegenstand**. 357 erledigte Verfahren betrafen ausschließlich Schadensersatzforderungen und 211 Verfahren hatten sowohl Streitigkeiten über die Gebühren als auch Schadensersatzforderungen zum Gegenstand. Damit haben Streitigkeiten, die (auch) Schadensersatz betreffen, im Vergleich zum Vorjahr um ca. 7 % abgenommen. Mit ca. 49 % ist das Verhältnis von Streitigkeiten, die (auch) Schadensersatz betreffen, zu reinen gebührenrechtlichen Streitigkeiten (ca. 51 %) nahezu ausgeglichen.

| Verfahrensgegenstand        | 2025         |
|-----------------------------|--------------|
| Gebühren                    | 600          |
| Schadensersatz              | 357          |
| Gebühren und Schadensersatz | 211          |
| <b>Summe</b>                | <b>1.168</b> |

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche **Rechtsgebiete** den im Jahr 2025 eingegangenen Schlichtungsanträgen zugrunde lagen. Die angegebenen Rechtsgebiete entsprechen den Fachanwaltsbezeichnungen der Fachanwaltsordnung (FAO). Alle Angelegenheiten, die keinem Rechtsgebiet der FAO zuzuordnen waren, sind in der Auffangrubrik Zivilrecht berücksichtigt.

| Rechtsgebiete       | 2025 |
|---------------------|------|
| Zivilrecht          | 316  |
| Familienrecht       | 216  |
| Arbeitsrecht        | 146  |
| Erbrecht            | 145  |
| Miet- und WEG-Recht | 107  |
| Strafrecht          | 80   |
| Verkehrsrecht       | 74   |
| Verwaltungsrecht    | 54   |
| Migrationsrecht     | 52   |
| Medizinrecht        | 51   |
| Sozialrecht         | 49   |

| Rechtsgebiete                    | 2024         |
|----------------------------------|--------------|
| Bau- und Architektenrecht        | 44           |
| Steuerrecht                      | 31           |
| Bank- und Kapitalmarktrecht      | 27           |
| Handels- und Gesellschaftsrecht  | 27           |
| Versicherungsrecht               | 26           |
| Insolvenzrecht                   | 24           |
| Urheber- und Medienrecht         | 13           |
| Informationstechnologierecht     | 8            |
| Gewerblicher Rechtsschutz        | 3            |
| Internationales Wirtschaftsrecht | 3            |
| Agrarrecht                       | 2            |
| Vergaberecht                     | 0            |
| Sportrecht                       | 0            |
| Transport- und Speditionsrecht   | 0            |
| <b>Summe</b>                     | <b>1.498</b> |

Wie in den Vorjahren betraf der überwiegende Anteil der im Jahr 2025 eingegangenen Schlichtungsanträge das allgemeine Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Erb- sowie Miet- und WEG-Recht.

Trotz erheblicher Steigerung der absoluten Antragszahlen, gingen zivilrechtliche Anträge im direkten Vorjahresvergleich erneut um ca. 3 % zurück. Leichte Steigerungen waren hingegen bei Anträgen, die das Arbeitsrecht (ca. 1 %), das Verkehrsrecht (ca. 1,5 %) und das Migrationsrecht (ca. 2 %) betreffen, zu verzeichnen. Tendenziell konnte bei der Verteilung der Anträge auf die einzelnen Rechtsgebiete im Berichtsjahr durchweg eine zunehmende Tendenz festgestellt werden.

Neben der Anzahl aller im Berichtsjahr zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte enthält die nachfolgende Tabelle eine nach regionalen Rechtsanwaltskammerbezirken sortierte Übersicht aller gestellten Schlichtungsanträge der vergangenen Jahre. Dabei muss die Anzahl der Schlichtungsanträge im Verhältnis zu den jeweils zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern gesehen werden.

| Betroffene RAK             | 2009<br>-<br>2020 | 2021         | 2022       | 2023       | 2024         | 2025         | Anträge<br>insge-<br>samt | Anzahl<br>der Mit-<br>glieder * |
|----------------------------|-------------------|--------------|------------|------------|--------------|--------------|---------------------------|---------------------------------|
| BGH                        | 18                |              | 1          | 0          | 0            | 0            | 22                        | 35                              |
| Bamberg                    | 239               | 30           | 21         | 14         | 17           | 28           | 349                       | 2.641                           |
| Berlin                     | 1.447             | 113          | 103        | 103        | 131          | 213          | 2.110                     | 15.398                          |
| Brandenburg                | 250               | 39           | 22         | 27         | 24           | 43           | 405                       | 2.108                           |
| Braunschweig               | 185               | 31           | 25         | 25         | 25           | 44           | 335                       | 1.693                           |
| Bremen                     | 134               | 27           | 29         | 12         | 16           | 40           | 258                       | 1.790                           |
| Celle                      | 341               | 39           | 22         | 34         | 26           | 56           | 518                       | 5.878                           |
| Düsseldorf                 | 376               | 47           | 31         | 26         | 34           | 90           | 614                       | 13.669                          |
| Frankfurt                  | 451               | 59           | 54         | 41         | 46           | 70           | 721                       | 20.363                          |
| Freiburg                   | 245               | 27           | 75         | 54         | 63           | 105          | 569                       | 3.501                           |
| Hamburg                    | 477               | 68           | 45         | 40         | 58           | 93           | 781                       | 11.867                          |
| Hamm                       | 634               | 58           | 46         | 46         | 50           | 71           | 905                       | 13.542                          |
| Karlsruhe                  | 287               | 39           | 28         | 32         | 27           | 30           | 443                       | 4.710                           |
| Kassel                     | 102               | 20           | 12         | 15         | 6            | 7            | 162                       | 1.726                           |
| Koblenz                    | 425               | 53           | 60         | 51         | 37           | 40           | 646                       | 3.258                           |
| Köln                       | 739               | 93           | 93         | 76         | 89           | 122          | 1.212                     | 13.320                          |
| Mecklenburg-<br>Vorpommern | 160               | 12           | 11         | 20         | 17           | 14           | 244                       | 1.282                           |
| München                    | 793               | 100          | 68         | 65         | 71           | 101          | 1.198                     | 23.745                          |
| Nürnberg                   | 364               | 50           | 24         | 19         | 22           | 35           | 514                       | 4.946                           |
| Oldenburg                  | 104               | 15           | 5          | 9          | 9            | 15           | 157                       | 2.644                           |
| Saarland                   | 54                | 10           | 10         | 1          | 1            | 4            | 80                        | 1.409                           |
| Sachsen                    | 442               | 38           | 32         | 19         | 22           | 41           | 594                       | 4.373                           |
| Sachsen-Anhalt             | 163               | 25           | 33         | 22         | 15           | 30           | 288                       | 1.409                           |
| Schleswig-Holstein         | 265               | 26           | 21         | 26         | 62           | 36           | 436                       | 3.719                           |
| Stuttgart                  | 452               | 47           | 37         | 30         | 28           | 37           | 631                       | 8.026                           |
| Thüringen                  | 189               | 39           | 9          | 15         | 18           | 18           | 288                       | 1.692                           |
| Tübingen                   | 122               | 8            | 10         | 5          | 9            | 20           | 174                       | 2.004                           |
| Zweibrücken                | 154               | 12           | 33         | 9          | 22           | 18           | 248                       | 1.336                           |
| RAK nicht zu ermitteln     | 723               | 38           | 12         | 67         | 58           | 77           | 965                       | 0                               |
| <b>Summe</b>               | <b>9.322</b>      | <b>1.166</b> | <b>972</b> | <b>901</b> | <b>1.003</b> | <b>1.498</b> | <b>15.867</b>             | <b>172.084</b>                  |

\* Stand 01.01.2025

## 2. Schlichtungsvorschläge: Anzahl, Ergebnisse, Inhalt

2025 hat die Schlichtungsstelle insgesamt **424 Schlichtungsvorschläge** unterbreitet und konnte mit ca. 62 %\* einen Großteil der Streitigkeiten erfolgreich befrieden. Die Einigungsquote der 2025 abgeschlossenen Schlichtungsverfahren ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2% gesunken.

Konkret haben die Parteien im **Ergebnis** 152 Schlichtungsvorschläge angenommen. In 110 weiteren Angelegenheiten konnte mit Hilfe der Schlichtungsstelle eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit erzielt werden, ohne dass es eines ausformulierten Schlichtungsvorschlags bedurfte. 137 der im Berichtszeitraum unterbreiteten Schlichtungsvorschläge wurden von einer oder beiden Parteien abgelehnt bzw. diese haben sich nach dem Schlichtungsvorschlag nicht mehr bei der Schlichtungsstelle gemeldet.

\*ohne Berücksichtigung der bisher reaktionslos zum Jahreswechsel versandten Schlichtungsvorschläge

| Ergebnis der Schlichtungsvorschläge                                  | 2025       |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| Einigung mit Hilfe der Schlichtungsstelle ohne Schlichtungsvorschlag | 110        |
| Schlichtungsvorschlag von beiden Parteien angenommen                 | 152        |
| Schlichtungsvorschlag von einer oder beiden Parteien abgelehnt       | 137        |
| Zum Jahreswechsel versandt, aber noch keine Reaktion                 | 25         |
| <b>Summe</b>                                                         | <b>424</b> |

**Inhaltlich** hat die Schlichtungsstelle den Parteien in insgesamt 276 der im Berichtsjahr unterbreiteten Schlichtungsvorschläge (ca. 69%\*) ein gegenseitiges Nachgeben vorgeschlagen. Unter dem Begriff „gegenseitiges Nachgeben“ sind alle Schlichtungsvorschläge gefasst, in denen die Schlichtungsstelle die Forderungen und Argumente beider Parteien nicht für vollständig berechtigt hielt, sondern den Parteien einen Vorschlag unterbreitet hat, der von beiden Seiten ein Abweichen von ihrer ursprünglichen Forderung anregte. 123 der im Jahr 2025 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge (ca. 31 %\*) enthielten einen Vorschlag ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar in 107 Angelegenheiten vollständig zugunsten der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts (ca. 27 %\*) und in 16 Angelegenheiten vollständig zugunsten der Mandantin/des Mandanten (ca. 4 %\*).

\* ohne Berücksichtigung der bisher reaktionslos zum Jahreswechsel versandten Schlichtungsvorschläge

| Inhalt der Schlichtungsvorschläge | 2025       |
|-----------------------------------|------------|
| Gegenseitiges Nachgeben           | 276        |
| Zugunsten des RA                  | 107        |
| Zugunsten des Mandanten           | 16         |
| <b>Summe</b>                      | <b>399</b> |

### 3. Schlichtungsverfahren: Ablehnungen, ergebnislose Beendigungen, Verfahrensdauer

Der nachfolgenden Tabelle kann, untergliedert nach den einzelnen **Ablehnungsgründen**, die Anzahl der Verfahren entnommen werden, bei denen die Schlichtungsstelle im Jahr 2025 die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 und 2 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ablehnen musste. Von insgesamt 1.168 abschließend bearbeiteten Schlichtungsanträgen mussten im Berichtsjahr 610 Schlichtungsverfahren, und damit ca. 3 % mehr Anträge als noch im Vorjahr, abgelehnt werden.

| <b>Ablehnungen</b>                                                                                 | <b>2025</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| § 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG, § 4 Nr. 1 Satzung<br><b>fehlende Zuständigkeit</b>                         | 133         |
| § 14 Abs. 1 Nr. 2 VSBG, § 4 Nr. 2 Satzung,<br><b>keine Vorabgeltendmachung beim Antragsgegner</b>  | 4           |
| § 14 Abs. 1 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 4 Satzung<br><b>keine Erfolgsaussicht</b>                          | 296         |
| § 14 Abs. 1 Nr. 4 a VSBG, § 4 Nr. 4c Satzung<br><b>Verjährung</b>                                  | 2           |
| § 14 Abs. 1 Nr. 4 b VSBG, § 4 Nr. 4a Satzung<br><b>Vergleich oder Anerkenntnis</b>                 | 11          |
| § 14 Abs. 1 Nr. 4 c VSBG, § 4 Nr. 5 Satzung<br><b>PKH abgewiesen</b>                               | 0           |
| § 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 4d Satzung<br><b>Strafanzeige</b>                                  | 5           |
| § 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 4e Satzung<br><b>straf- / berufsrechtl. Überprüfung läuft noch</b> | 85          |
| § 14 Abs. 2 Nr. 1 VSBG, § 4 Nr. 6 Satzung<br><b>andere Verbraucherschlichtungsstelle</b>           | 0           |
| § 14 Abs. 2 Nr. 2 VSBG, § 4 Nr. 3 Satzung<br><b>Rechtshängig / gerichtliche Sachentscheidung</b>   | 63          |
| § 14 Abs. 2 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 6 Satzung<br><b>Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes</b>        | 0           |
| § 14 Abs. 2 Nr. 4 a VSBG, § 4 Nr. 6a Satzung<br><b>unangemessener Aufwand zur Klärung</b>          | 10          |
| § 14 Abs. 2 Nr. 4 b VSBG, § 4 Nr. 6c Satzung<br><b>grundsätzliche Rechtsfrage noch ungeklärt</b>   | 0           |
| § 14 Abs. 2 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 6b Satzung<br><b>Beweisaufnahme erforderlich</b>                   | 1           |
| § 14 Abs. 1 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 7 Satzung<br><b>Eintragung in Klageregister nach § 609 ZPO</b>     | 0           |
| <b>Summe der Ablehnungen</b>                                                                       | <b>610</b>  |

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es setzt die Bereitschaft beider Parteien (Mandantinnen/Mandanten und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte) voraus, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Die Antragstellerin/der Antragsteller kann ihren/seinen Antrag auf Schlichtung jederzeit zurücknehmen bzw. die Fortführung des Schlichtungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 VSBG ablehnen. Die Antragsgegnerin/der Antragsgegner kann nach § 15 Abs. 2 VSBG gleich zu Beginn des Verfahrens die Durchführung oder im Laufe des Verfahrens die Fortführung ablehnen. In all diesen Fällen muss das Schlichtungsverfahren **ergebnislos beendet** werden.

Von den 1.168 erledigten Schlichtungsverfahren mussten im Berichtsjahr insgesamt 159 beendet werden, weil eine der Parteien die Durchführung bzw. Fortführung des Verfahrens nicht (mehr) wünschte.

Die Quote ergebnislos beendeter Verfahren ist damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu identisch geblieben und die Bereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (in der Regel die Antragsgegner), sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen, ist weiterhin sehr hoch.

Im Jahr 2025 mussten lediglich 95 Verfahren beendet werden, weil die Antragsgegnerin/der Antragsgegner die Durchführung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnte. Damit ist die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am Schlichtungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr mit ca. 92% im Berichtsjahr erneut leicht angestiegen.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der ergebnislos beendeten Verfahren entnommen werden:

| Ergebnislos beendete Verfahren                                           | 2024       | 2025       |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| § 15 Abs. 1 VSBG Antragsteller/in lehnt Fortführung ab                   | 49         | 64         |
| § 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner/in lehnt Durchführung oder Fortführung ab | 83         | 95         |
| <b>Summe der Beendigungen</b>                                            | <b>132</b> | <b>159</b> |

Die Schlichtungsstelle hat die nach dem VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge bei allen im Berichtsjahr erledigten Verfahren eingehalten, und zwar sowohl die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages gemäß § 20 Abs. 2 VSBG (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte) als auch die Frist von drei Wochen für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG.

Die durchschnittliche **Verfahrensdauer** vom Vorliegen der vollständigen Schlichtungsakte gem. § 20 Abs. 2 VSBG bis zur Versendung des Schlichtungsvorschlages betrug im Berichtsjahr ca. 62 Tage und liegt damit weiterhin deutlich unter der gesetzlich zulässigen Frist von 90 Tagen.

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2025 erledigten Verfahren betrug ca. 90 Tage. Sie war damit im direkten Vorjahresvergleich um ca. 11 % schneller. Die Gesamtverfahrensdauer umfasst den Zeitraum vom Antragseingang bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch die Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle.

| Durchschnittliche Verfahrensdauer | 2024     | 2025    |
|-----------------------------------|----------|---------|
| Frist gem. § 20 Abs. 2 VSBG       | 60 Tage  | 62 Tage |
| Gesamtverfahrensdauer             | 101 Tage | 90 Tage |

#### 4. Gebührenstreitigkeiten: Richtigkeit der Rechnung, Aufklärung über Kosten, Vergütungsvereinbarungen

Bei den **Gebührenstreitigkeiten** ging es in der Regel um die Richtigkeit der Rechnung, mangelnde Aufklärung über die entstehenden Kosten und Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen. Der nachfolgenden Tabelle kann eine Auflistung entnommen werden, wie oft diese Streitpunkte von der Schlichtungsstelle bei gebührenrechtlichen Streitigkeiten bearbeitet wurden:

| Gebührenstreitigkeiten     | 2024       | 2025         |
|----------------------------|------------|--------------|
| Richtigkeit der Rechnung   | 729        | 804          |
| Aufklärung über die Kosten | 113        | 138          |
| Vergütungsvereinbarung     | 122        | 161          |
| <b>Summe</b>               | <b>815</b> | <b>1.103</b> |

Die **Richtigkeit der Rechnung** betraf unter anderem die Bemessung des der Abrechnung zugrunde gelegten Gegenstandswertes, die Angemessenheit des abgerechneten Gebührenfaktors, Streit über den Umfang des Mandats sowie das Bestreiten einer Auftragserteilung.

Gemäß § 49 b BRAO müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Mandantinnen und Mandanten vor Übernahme des Mandats darüber **aufklären**, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können im Schlichtungsverfahren einen von der Mandantin/vom Mandanten unterschriebenen Hinweis nach § 49 b BRAO vorlegen. Jedoch stellen wir nach wie vor fest, dass Mandantinnen und Mandanten diesen Hinweis oftmals nicht zu verstehen scheinen und deshalb auch keine konkreten Nachfragen zur Bedeutung und der sich daraus für sie entstehenden Gebührenhöhe stellen.

Wenn die Parteien im Rahmen von Schlichtungsverfahren über die Wirksamkeit von **Vergütungsvereinbarungen** gestritten haben, ging es meist um Fragen der Transparenz und Bestimmtheit einzelner Klauseln.

Die formellen Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen werden nach dem Eindruck der Schlichtungsstelle von den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beachtet.

Allerdings sind Vergütungsvereinbarungen, die Abänderungen der gesetzlichen Vergütung enthalten, für viele Mandantinnen und Mandanten in ihrer konkreten Auswirkung oftmals nicht nachvollziehbar. Hierzu zählen insbesondere Klauseln zur Abrechnung von gesetzlichen Gebühren in doppelter Höhe, zum Anfall von gesetzlichen Gebühren ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Termins- und Einigungsgebühr) oder die Vereinbarung von Mindestgegenstandswerten. Bei Stundensatzvereinbarungen stehen zwischen den Beteiligten in der Regel die Anzahl und Angemessenheit der vom Rechtsanwalt abgerechneten Stunden im Streit.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle fällt es vielen Mandantinnen und Mandanten schwer, anhand der geschlossenen Vergütungsvereinbarung zu erkennen, welche Kosten tatsächlich auf sie zukommen.

## 5. Schadensersatz: behauptete Schlechtleistung, Vergleichsreue, Mandatskündigung

Waren **Schadensersatzforderungen** Gegenstand des Schlichtungsverfahrens, ging es meist um Vorwürfe einer vermeintlichen Schlechtleistung, fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten, Kündigung des Mandats und einer Fristversäumnis.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben prüft die Schlichtungsstelle zunächst, ob der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt ein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Erst wenn dies der Fall ist, stellt sich die Frage, ob der Mandantin/dem Mandanten dadurch ein kausaler Schaden entstanden ist. Kann solch ein kausaler Schaden nicht festgestellt werden, ist es bisweilen schwierig, den Antragstellerinnen und Antragstellern zu vermitteln, weshalb nicht jeder anwaltliche Fehler zu einem Anspruch auf Schadensersatz führt. Gegenstand von Schlichtungsverfahren mit Schadensersatzforderungen waren u.a.:

| Schadensersatz                                 | 2024       | 2025       |
|------------------------------------------------|------------|------------|
| Behauptete Schlechtleistung                    | 589        | 629        |
| Fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten | 18         | 20         |
| Mandatskündigung                               | 72         | 72         |
| Vergleichsreue                                 | 22         | 8          |
| Fristversäumnis                                | 29         | 15         |
| <b>Summe</b>                                   | <b>730</b> | <b>744</b> |

Bei **behaupteter Schlechtleistung** monierten die Antragstellerinnen und Antragsteller unter anderem eine mangelhafte Mandatsbearbeitung, Untätigkeit, Falschberatung, Abweichungen vom vereinbarten Tätigkeitsumfang sowie fehlerhafte Prozessführung.

| Slechtleistung                 | 2024       | 2025       |
|--------------------------------|------------|------------|
| Allgemein                      | 79         | 104        |
| Mangelhafte Mandatsbearbeitung | 150        | 186        |
| Untätigkeit                    | 113        | 107        |
| Falschberatung                 | 81         | 62         |
| Umfang der Tätigkeit           | 10         | 11         |
| Fehlerhafte Prozessführung     | 156        | 159        |
| <b>Summe</b>                   | <b>589</b> | <b>629</b> |

Unter **Vergleichsreue** fallen die Angelegenheiten, in denen Mandantinnen und Mandantin ihren Rechtsanwälten vorwerfen, sie vor Abschluss eines Vergleichs nicht bzw. nicht ausreichend über dessen Folgen aufgeklärt zu haben.

Unter **Mandatskündigung** werden die Angelegenheiten erfasst, in denen das Mandat entweder von der Rechtsanwältin/vom Rechtsanwalt oder von der Mandantin/vom Mandanten gekündigt worden ist und die Antragsteller vortragen, dass ihnen durch die Kündigung ein Schaden entstanden sei. Darunter fallen z. B. der Vorwurf einer Kündigung zur Unzeit und anlasslose Kündigung ohne vertragswidriges Verhalten.

| Mandatskündigung                                | 2024      | 2025      |
|-------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Kündigung durch Mandantschaft                   | 40        | 55        |
| Kündigung durch Rechtsanwältin/<br>Rechtsanwalt | 32        | 17        |
| <b>Summe</b>                                    | <b>72</b> | <b>72</b> |

## 6. Auswertung der Jahresstatistik

2025 sind insgesamt 1.498 Anträge und damit im Vergleich zum Vorjahr ca. 49 % mehr Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen.

Mit insgesamt 424 Schlichtungsvorschlägen konnten im Berichtsjahr ca. 11% mehr Einigungsvorschläge als im Vorjahr von der Schlichtungsstelle unterbreitet werden. Die Annahmequote der Schlichtungsvorschläge liegt mit 62% weiterhin konstant auf hohem Niveau.

Trotz intensiver telefonischer und darüber hinaus schriftlicher Aufklärung, u.a. auf der Webseite der Schlichtungsstelle, musste mit einer Steigerung von ca. 3 % im Vorjahresvergleich in 610 Angelegenheiten die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt werden.

Wie in den vergangenen Jahren war „keine Erfolgsaussichten“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG und § 4 Nr. 4 Satzung in insgesamt 296 Angelegenheiten mit einer Steigerung von ca. 2,5 % im Berichtsjahr wieder einer der häufigsten Ablehnungsgründe. Der Ablehnungsgrund kommt immer dann zur Anwendung, wenn z. B. die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht mehr möglich erschien, oder der Sachverhalt trotz mehrfacher Nachfrage und Anforderung von Unterlagen nicht von der Schlichtungsstelle ermittelt werden konnte. In weiteren Angelegenheiten musste das Schlichtungsverfahren z.B. abgelehnt werden, weil es an der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fehlte (in 133 Angelegenheiten), Antragstellerinnen und Antragsteller auch eine berufsrechtliche Überprüfung bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer beantragt hatten (in 85 Angelegenheiten) oder die Streitigkeit bereits vor einem ordentlichen Gericht rechtshängig oder schon entschieden war (in 63 Angelegenheiten).

Mit durchschnittlich 62 Tagen hat die Schlichtungsstelle auch im Berichtsjahr die vom VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung von Schlichtungsanträgen (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen) nicht nur eingehalten, sondern sogar deutlich unterboten.

Die Bereitschaft der Antragsgegner (in der Regel die Vertreter der Rechtsanwaltschaft) an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist mit ca. 92 % im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen. Das freut uns sehr und dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle.

Zwar sind Streitigkeiten, die (auch) Schadensersatz betreffen im Berichtsjahr wieder rückläufig, mit 49% machen diese aber weiterhin einen Großteil der Schlichtungsverfahren aus. Schadenersatzangelegenheiten sind in der Bearbeitung für die Schlichtungsstelle wesentlich aufwändiger als die Prüfung von reinen Gebührenstreitigkeiten, da neben einer anwaltlichen Pflichtverletzung immer auch ein kausal entstandener Schaden geprüft werden muss. Das hat Einfluss auf den Arbeitsaufwand, sowohl bei der Korrespondenz mit den Parteien, als auch beim Erarbeiten von Schlichtungsvorschlägen.

Neben der bereits sehr hohen Akzeptanz für die Arbeit der Schlichtungsstelle haben im Laufe des Berichtsjahres vor allem KI-basierte Plattformen vermehrt dazu beigetragen, dass Mandantinnen und Mandanten den Weg zur Schlichtungsstelle finden.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wissen im Streitfall mit ihrer Rechtsanwältin/ihrem Rechtsanwalt nach wie vor nicht, ob und welche Verbraucherschlichtungsstelle für ihr konkretes Anliegen zuständig ist.

Mithilfe einer automatisierten Analyse von Sachverhalten sind KI-gestützte Plattformen in der Lage, die passende Schlichtungsstelle zu identifizieren. Zudem unterstützt die künstliche Intelligenz inzwischen (ehemalige) Mandantinnen und Mandanten bei der Erstellung von Schlichtungsanträgen, indem relevante Informationen strukturiert abgefragt und konkrete Formulierungen für einen Antrag vorgeschlagen werden. Das Ergebnis ist ein niedrigschwelliger und effizienter Zugang für Verbraucherinnen und Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung. KI-basierte Plattformen tragen damit zur Stärkung von Verbraucherrechten und intensiveren Nutzung bestehender Schlichtungsangebote bei.

Den damit verbundenen Herausforderungen stellt sich die Schlichtungsstelle. Denn die Fähigkeit, hohe Antragszahlen professionell zu bewältigen, wird entscheidend für eine weiterhin hohe Akzeptanz der Schlichtung sein.

## V. Empfehlungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten

Unzureichende Kommunikation und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung sind nach wie vor die Hauptgründe dafür, dass sich Antragstellerinnen und Antragsteller an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden.

Wir empfehlen daher Mandantinnen und Mandanten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichermaßen, von Beginn an und vor allem kontinuierlich im Laufe des Mandats, die voraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen eingehend miteinander zu erörtern.

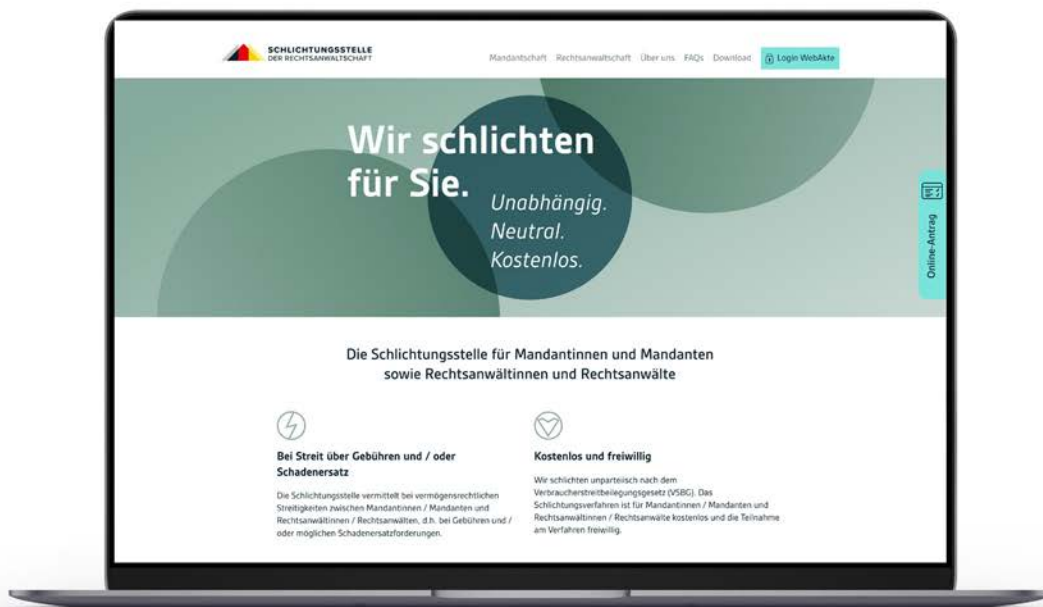
Nur durch eine transparente und verständliche Aufklärung lassen sich Missverständnisse und damit auch falsche Erwartungen und somit das Entstehen von Streitigkeiten vermeiden.

## VI. Webseite und Online Antrag

Die Webseite der Schlichtungsstelle ist im Berichtsjahr in Design und Aufbau umfassend modernisiert, sowie den aktuellen technischen und rechtlichen Anforderungen angepasst worden.

Der Online-Antrag ist nun übersichtlicher gestaltet, intuitiv bedienbar und ermöglicht jetzt auch ausdrücklich Schlichtungsanträge aus der Rechtsanwaltschaft. Durch die Neugestaltung ist der gesamte Antragsprozess zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens deutlich effizienter, transparenter und benutzerfreundlicher.

Zudem wurde die Webseite der Schlichtungsstelle barrierefrei umgesetzt und ist ab sofort auch für Menschen mit Einschränkungen besser nutzbar. Durch eine klare Seitenstruktur sowie verbesserte Lesbar- und Tastaturbedienbarkeit wird jetzt ein gleichberechtigter Zugang zu den digitalen Dienstleistungen der Schlichtungsstelle gewährleistet.



## VII. Schlichtungsfälle

### 1. Gebührenstreitigkeiten

#### Zu hohe Rechnung fürs Rechnen

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer anwaltlichen Gebührenforderung in einer familienrechtlichen Angelegenheit zu befassen.

Der Rechtsanwalt war mit einer Beratung, insbesondere mit der Berechnung von Unterhaltsansprüchen beauftragt. Neben dem Hinweis, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, unterzeichnete die Mandantin auch eine Vereinbarung, dass bei einer Beratung, die über eine Erstberatung hinausgeht, vom Rechtsanwalt eine 1,0-Gebühr aus dem anfallenden Streitwert berechnet wird. Diese Gebühr stellte der Rechtsanwalt der Mandantin für die Berechnung des Kindes- und Trennungsunterhalts nach dem jeweiligen Gegenstandswert des Unterhalts gemäß § 51 Abs. 1 FamGKG jeweils gesondert in Rechnung.

Die Mandantin war der Auffassung, dass die Gebühren zu hoch angesetzt seien und sie zudem nicht über die Kosten aufgeklärt worden sei. Ferner habe sie keine Vertretung beauftragt und nur eine Beratung beim Rechtsanwalt in Anspruch genommen.

**Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen**, dass die Mandantin nach Anpassung des Gegenstandswertes einen geringeren Betrag an den Rechtsanwalt zahlt.

Eine ausführliche Aufklärung über die entstehenden Kosten schuldet der Rechtsanwalt nicht, jedoch den Hinweis, dass sich seine Gebühren nach dem jeweiligen Gegenstandswert richten. Diesen Hinweis hatte der Rechtsanwalt der Mandantin vorliegend schriftlich erteilt.

Für eine Beratung, zu der grundsätzlich auch die ausschließliche Berechnung von Unterhalt gehört, kann der Rechtsanwalt gemäß § 34 RVG ein Beratungshonorar - für eine Erstberatung in Höhe von maximal 190,00 € netto und für eine darüberhinausgehende hinausgehende Beratung in derselben Angelegenheit in Höhe von maximal 250,00 € netto - abrechnen.

Die Parteien können allerdings auch eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung über die Vergütung für eine Beratung abschließen. Für diese Vereinbarung geltend die strenger Formvorschriften wie für Vergütungsvereinbarungen gemäß § 3 a Abs. 1, 2 RVG nicht. Die Gebührenvereinbarung für eine Beratung bedarf daher insbesondere nicht der Textform, sondern ist formfrei wirksam und unterliegt mangels Vergleichsmaßstabs auch nicht der Prüfung, ob das in der Gebührenvereinbarung geregelte Honorar unangemessen hoch ist. Eine Abrechnung durch den Rechtsanwalt über den Maximalbetrag von 250,00 € gem. § 34 RVG war somit möglich.

Allerdings vertrat die Schlichtungsstelle die Auffassung, dass hier ein einheitlicher Auftrag zur Berechnung des Kindes- und Trennungsunterhalts und somit lediglich eine Angelegenheit vorlag. Dadurch verringerte sich der Gebührenbetrag des Rechtsanwalts um ca. 27 % der ursprünglichen Forderung.

Der **Rechtsanwalt** und die **Mandantin** haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

## Immer Ärger beim Bauen

Die Schlichtungsstelle hatte in einer baurechtlichen Angelegenheit Schadensersatzansprüche nach einem Untätigkeitsklageverfahren zu prüfen.

Der Mandant war Eigentümer eines Grundstücks, außerhalb des Geltungsbereichs eines B-Plans und beantragte eine Baugenehmigung für einen Anbau. Gerichtlich bestätigt waren nach Norden keine Abstandsflächen einzuhalten. Die Gemeinde versagte das Bauvorhaben, da es sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge und das Rücksichtnahmegebot verletzt sei, erließ aber keinen rechtsmittelfähigen Bescheid. Die beauftragten Rechtsanwälte erhoben Untätigkeitsklage. Den daraufhin erlassenen ablehnenden Bescheid bezog der Mandant in das Klageverfahren ein. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Es war der Auffassung, das Bauvorhaben halte die nach der BayBO erforderlichen Abstandsflächen nach Norden nicht ein, aber es komme die Erteilung einer Abweichung von den Abstandsflächen in Betracht. Eine solche sei aber nicht beantragt worden. Der Mandant stellte bei der Baubehörde einen neuen Antrag auf Baugenehmigung mit Abweichungsantrag, verwies auf die gerichtliche Entscheidung und beauftragte neue Anwälte mit der Berufung. Die Baubehörde erteilte eine Baugenehmigung und ließ nach Norden eine Abweichung zu, so dass der Mandant das Verfahren für erledigt erklärte. Die Beklagte beantragte, die Kosten des Verfahrens dem Mandanten aufzuerlegen, weil dieser durch den Abänderungsantrag erst die Voraussetzung dafür geschaffen habe, dass eine Baugenehmigung erteilt wer-

den könne. Die Abweichung hätte auch nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag erteilt werden dürfen.

Der Mandant wirft seinem Anwalt vor, im Bauantragsverfahren keinen Abweichungsantrag gestellt zu haben. Wenn er dies getan hätte, hätte der Bauantrag Erfolg gehabt, so wie dies im Nachhinein auch geschehen sei. Die Klage und das Folgeverfahren seien nur wegen des versäumten Antrags erforderlich gewesen. Er habe auch die geänderte Rechtsprechung nicht berücksichtigt, nach welcher das Abstandsflächenrecht genereller Prüfungsgegenstand in Baugenehmigungsverfahren geworden sei. Der ihm entstandene Schaden in Höhe von 6.620,26 € sei vom Rechtsanwalt zu erstatten.

Der Rechtsanwalt behauptet, ein Abweichungsantrag hätte die gerichtlich zugestandene Rechtsposition infrage gestellt und wäre ein Fehler gewesen. Die Nichteinhaltung der Abstandsfläche zum nördlichen Nachbarn sei nicht als Ablehnungsgrund herangezogen, sondern erstmals vom Gericht thematisiert worden. Eine gesetzestreue Bauverwaltung hätte Abstandsflächen geprüft. Es habe auch Einigkeit bestanden, auf das Thema Abstandsflächen nicht einzugehen.

**Die Schlichtungsstelle schlug vor**, dass der Mandant nicht weiter an seiner Schadenersatzforderung festhält, da eine anwaltliche Pflichtverletzung nicht nachweisbar war.

Ob das Berufungsgericht das Urteil gehalten hätte und davon ausgegangen wäre, dass Abstandsflächen einzuhalten sind, ist völlig offen, da es bereits eine gegenteilige gerichtliche Entscheidung gab. Im Bauantragsverfahren dürfte keine Notwendigkeit für einen Abweichungsantrag bestanden haben, wenn Rechtsprechung existierte, welche die Einhaltung des Abstands zu den nördlichen Nachbarn nicht für erforderlich erachtete und die Baubehörde selbst Abstandsflächen zu keinem Zeitpunkt beanstandet hatte. Im Bescheid waren die Abstandsflächen nicht erwähnt worden, obwohl die Behörde nach der Gesetzesänderung 2018 eine generelle Prüfungspflicht hatte. Ob ein Abweichungsantrag bereits außergerichtlich zum Ziel geführt hätte oder die Baubehörde sich nur aufgrund des Urteils nachträglich dazu entschieden hatte, dem neuen Antrag stattzugeben, blieb offen. Daher konnte nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass dieser Weg sicherer gewesen wäre. Die Erteilung der Baugenehmigung wäre wohl auch bereits deswegen nicht erfolgt, weil die Behörde davon ausgegangen war, dass das Bauvorhaben sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und das Rücksichtnahmegebot verletzt. Aus dem E-Mail-Verkehr von Anwalt und Mandant war ersichtlich, dass sie sich bewusst dafür entschieden hatten, nicht auf die Ab-

standsflächensituation einzugehen. Mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung wollte sich der Mandant alle Möglichkeiten offen zu halten. Dies sprach dafür, dass er selbst nicht davon ausgegangen war, dass der Abweichungsantrag sicher durchgeht und die Entscheidung des Gerichts, richtig war. Anderenfalls hätte er keine Berufung einlegen müssen.

Der **Mandant** hat den **Schlichtungsvorschlag** abgelehnt.

## Zwei Rechtsanwälte zum Preis von einem

Die Schlichtungsstelle hatte sich in einer familienrechtlichen Angelegenheit mit den Kosten einer Terminvertretung und mit einer Einigungsgebühr für den Verzicht auf die Durchführung eines Versorgungsausgleichs zu befassen.

Die Rechtsanwälte hatten in ihrer Vollmacht eine Kostenregelung für eine Unterbevollmächtigung aufgenommen („... ist für die Beauftragung eines Unterbevollmächtigten zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins eine Gebühr in Höhe von bis zu 170,- € zu veranschlagen ...“). Nach dem Terminprotokoll trat die Anwältin im Scheidungstermin für die Mandantin in Untervollmacht auf und stellte gegenüber den Rechtsanwälten als Terminvertreterin 170,- € netto zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung.

Diese Kosten berechneten die Rechtsanwälte der Mandantin weiter und stellten zudem eine Einigungsgebühr in Höhe von 88,- € netto für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich in Rechnung. Die Mandantin zahlte den Rechnungsbetrag unter Vorbehalt.

Sie war der Auffassung, dass die Gebührenforderung der Rechtsanwälte überhöht sei und begehrte eine Reduzierung und Erstattung und zwar 88,- € netto für die Protokollierung des Verzichts auf den Versorgungsausgleich und 170,- € netto für die Terminwahrnehmung.

Die Rechtsanwälte hielten ihre Gebührenrechnung für zutreffend. Eine persönliche Wahrnehmung des Termins hätte höhere Kosten von 285,41 € brutto verursacht.

**Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen**, dass die Rechtsanwälte die Kosten für die Terminvertretung zurückzahlen, nicht jedoch die Einigungsgebühr in Sachen Versorgungsausgleich.

Maßgeblich war, in welchem Namen die Rechtsanwälte die Terminvertreterin beauftragt haben. Im Protokoll stand zwar „Untervollmacht“, was für eine Beauftragung im Namen der Mandantin sprach, jedoch hätten sich die Gebühren dann aber insgesamt anders ermittelt und die Terminvertreterin hätte zusätzlich eine 0,65 Verfahrensgebühr nach Nr. 3401 und eine 1,2 Termingebühr erhalten. Die Rechtsanwälte hatten ihre Gebühren gemäß § 5 RVG indes so abgerechnet, als ob sie die Terminvertreterin in ihrem Namen, also im Namen der Rechtsanwälte beauftragt hatten. Für eine Beauftragung im Namen der Rechtsanwälte sprach zudem, dass die Terminvertreterin ihre Tätigkeiten gegenüber den Rechtsanwälten direkt und nicht gegenüber der Mandantin abgerechnet hat. Die Mandantin schuldete daher in diesem Fall der Terminvertreterin keine Gebühren, die Entschädigungspflicht der Terminvertreterin richtet sich dann nach der internen Vereinbarung zwischen der Terminvertreterin und den Verfahrensbevollmächtigten, die für die Ansprüche der Terminvertreterin auch einzustehen haben (BGH, Urteil vom 29. Juni 2000, 1 ZR 122/98).

Die Einigungsgebühr sollte nach Auffassung der Schlichtungsstelle aber bei den Rechtsanwälten verbleiben. Zwar hatten diese der Mandantin zuvor mitgeteilt, dass sich aus der Vereinbarung in Sachen Versorgungsausgleich keine Mehrkosten ergeben. Allerdings waren wir der Ansicht, dass die Mandantin die Rechtsanwälte auch im Falle der Mitteilung, dass die Kosten sich um die Einigungsgebühr erhöhen könnten, mit dem Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs beauftragt hätte.

Die **Mandantin** und die **Rechtsanwälte** haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

## Nicht zu viel, nicht zu wenig

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer anwaltlichen Gebührenforderung aus dem Gebiet des Wohnungseigentumsrechts zu beschäftigen.

Mandantin war eine Eigentümergemeinschaft, die zur Finanzierung einer dringend erforderlichen Dachsanierung Flächen des Gebäudes, die im Gemeinschaftseigentum standen, veräußern wollte. Der Rechtsanwalt wurde damit beauftragt, eine entsprechende Teilungserklärung zu entwerfen, um eine Fläche von 150 m<sup>2</sup> von Gemeinschaftseigentum in veräußerbares Sondereigentum umzuwandeln. Im September 2022 stellte der Rechtsanwalt seiner Mandantin eine Geschäftsgebühr auf Basis eines Gegenstandswerts von 5,6 Millionen € in Rechnung, also rund 44.000,- €.

Als sich die Mandantin weigerte zu zahlen, rief der Rechtsanwalt die Schlichtungsstelle an. Er argumentierte, dass der Wert des gesamten Grundstücks maßgeblich für den hohen Gegenstandswert sei. Er verwies insoweit auf § 42 Abs. 1 GNotKG. Für den Fall, dass es hierauf ankommen sollte, hielt er einen Quadratmeterpreis von 5.000, - € für angemessen. Aus den von der Mandantin überlassenen Unterlagen habe sich zudem ein Kaufpreis in Höhe von 4.000, - € pro Quadratmeter aus Dezember 2019 ergeben. Bis zu seiner Abrechnung im September 2022 seien die Immobilienpreise aber weiter erheblich gestiegen.

Die Mandantin war der Auffassung, dass das wirtschaftliche Interesse der Eigentümergemeinschaft für den Gegenstandswert maßgeblich sein müsse, welches sich am Wert der neu gebildeten Sondereigentumseinheiten orientiere.

Der **Rechtsanwalt** und die **Mandantin** haben den Vorschlag der Schlichtungsstelle **angenommen**.

## 2. Schadensersatzforderungen

### Zwei Jahre sind zwei Jahre

Die Schlichtungsstelle hatte sich in einem strafrechtlichen Mandat mit Schadensersatzansprüchen wegen erlittener Untersuchungshaft zu befassen.

Nach Erteilung des Mandats war der Mandant im Oktober 2023 in Österreich verhaftet worden. Dem lag ein europäischer Haftbefehl zu Grunde, in dem es auszugsweise hieß: „Fluchtgefahr liegt vor, da der Beschuldigte nicht mehr in Österreich wohnhaft ist. Eine aktuelle Adresse konnte nicht erhoben werden. Auch die Verteidigerin hat eine solche - trotz schriftlicher Anfrage - nicht bekannt gegeben. Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass er sich dem Verfahren auch weiterhin entzieht.“

Die Rechtsanwältin bestritt, die in dem Haftbefehl genannte schriftliche Anfrage erhalten zu haben.

Die aus Sicht des Mandanten von der Rechtsanwältin verschuldete, in Österreich vollzogene Untersuchungshaft dauerte von Oktober 2023 bis Juni 2024. Unmittelbar anschließend befand sich der Mandant aufgrund des Urteils eines österreichischen Kriminalgerichts bis Oktober 2025 in Strafhaft.

**Die Schlichtungsstelle schlug vor**, dass der Mandant nicht länger an seiner Schadensersatzforderung gegenüber der Rechtsanwältin festhält.

Schadensersatz wegen Anwaltshaftung setzt eine Verletzung des Anwaltsvertrags durch die anwaltliche Seite und einen durch diese Vertragsverletzung verursachten Vermögensschaden bei der Mandantschaft voraus.

Nach Ansicht der Schlichtungsstelle ließ sich bereits nicht feststellen, ob eine Verletzung des Anwaltsvertrags vorlag, denn die Rechtsanwältin hatte bestritten, die in dem Haftbefehl dargestellte Adressanfrage der Staatsanwaltschaft erhalten zu haben.

Unabhängig davon war dem Mandanten aus Sicht der Schlichtungsstelle kein Vermögensschaden entstanden. Zum einen ging aus dem Haftbefehl nicht hervor, dass die Strafverfolgungsbehörde und das erlassende Gericht keine Fluchtgefahr angenommen hätten, wenn die Rechtsanwältin – unterstellt sie hätte die streitige Anfrage erhalten – der Staatsanwaltschaft eine Adresse mitgeteilt hätte.

Darüber hinaus ist erlittene Untersuchungshaft nach § 38 des österreichischen Strafgesetzbuchs auf eine zu verbüßende Freiheitstrafe anrechenbar. Wir nahmen daher an, dass der Mandant aufgrund des Urteils zwei Jahre Haft verbüßen musste. Wäre ein Teil davon nicht ab Oktober 2023 als Untersuchungshaft vollzogen worden, wäre die Strafhaft eben später zu verbüßen gewesen. Zwei Jahre sind zwei Jahre. Aus diesem Grund sahen wir keinen Schaden beim Mandanten.

Die **Rechtsanwältin** und der **Mandant** haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

## Gefährliche Bandprobe

Die Schlichtungsstelle hatte Honorar- und Schadenersatzansprüche in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit zu prüfen.

Der Mandant bewarb sich als verbeamteter Lehrer auf eine Stelle als Schulleiter. Da eine Mitbewerberin ein besseres Resultat erreichte, war seine Bewerbung nicht mehr berücksichtigt worden. Er beauftragte die Anwälte mit einer einstweiligen Verfügung. Den Entwurf vom 20.02.2023 gab der Mandant am 21.02.2023 frei. In der Mittagspause am 21.02.2023 erfuhr der sachbearbeitende Rechtsanwalt von seinem Kanzleikollegen, dass dieser sich am Vorabend mit der Konkurrentin bei einer Bandprobe informell über das Bewerbungsverfahren unterhalten hatte. Die Anwälte informierten noch am

21.02.2023 den Mandanten und kündigten das Mandatsverhältnis wegen Interessenkollision. Sie berechneten eine 1,0 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 718,00 € netto zzgl. 20,00 € Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, insgesamt 878,22 € brutto. Der Mandant bezahlte diesen Rechnungsbetrag. Er reichte am 21.02.2025 den Entwurf beim Gericht ein und obsiegte. Das Gericht legte die Kosten der Gegenseite auf. Der Mandant beantragte die Festsetzung seiner Kosten, welche das Gericht ablehnte, weil die Gegenseite beanstandete, bei der Geschäftsgebühr handele es sich nicht um Kosten des Rechtsstreits. Er bat seine Anwälte um Korrektur der Rechnung.

Der Mandant wirft den Rechtsanwälten vor, falsch abgerechnet zu haben, so dass er seine Kosten nicht von der Gegenseite erstattet erhalten habe. Es sei eine 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG angefallen und keine Geschäftsgebühr. Ihm sei dadurch ein Schaden in Höhe von 878,22 € entstanden, den sie zu erstatten haben.

Die Rechtsanwälte behaupten, korrekt abgerechnet zu haben. Da es nicht zu einer Einreichung des Schriftsatzes gekommen sei, hätten sie aus Kulanz lediglich eine 1,0 Geschäftsgebühr berechnet. Anderenfalls hätte wegen der unbedingten Beauftragung eine 1,3 Verfahrensgebühr abgerechnet werden können.

**Die Schlichtungsstelle schlug vor**, dass die Rechtsanwälte ihre Kostenrechnung stornieren und eine neue Rechnung mit einer 0,8 Verfahrensgebühr über insgesamt 855,85 € brutto erstellen und Gebühren in Höhe von 22,37 € zurückzahlen. Der Mandant sollte derzeit keinen Schadenersatz von den Anwälten fordern.

Die Schlichtungsstelle war der Auffassung, dass nach dem vom Gericht festgesetzten Gegenstandswert eine 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG zzgl. 20,00 € Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, insgesamt 855,85 € entstanden waren. Eine Geschäftsgebühr konnte nicht anfallen, denn auftragsgemäß sind für die gerichtliche Tätigkeit Gebühren nach Teil 3 RVG entstanden. Der Gebührenanspruch war auch nicht entfallen. Zwar lag ein Interessenwiderstreit vor, denn die erfolgreiche Vertretung des Mandanten gegen die Konkurrentin hätte das Unterliegen dieser zur Folge gehabt und umgekehrt. Die Interessen der beiden waren daher unvereinbar. Der Anwaltsvertrag war aber nicht wegen Verstoßes gegen das Tätigkeitsverbot gem. § 43 a Abs. 4-6 BRAO nach § 134 BGB nichtig, denn von der Nichtigkeitsfolge werden solche Honoraransprüche nicht erfasst, die schon vor der Pflichtverletzung entstanden sind. § 43 Abs. 4 BRAO iVm § 134 BGB kommt keine Rückwirkung zu. Hier waren die Gebühren bereits vor Pflichtverletzung d. h. vor Beratung der Konkurrentin am Abend des 20.02.2023 entstanden. Sofern das Mandat aufgrund des Tätigkeitsverbots aber vor-

zeitig beendet werden muss, kommt eine Vergütungsherabsetzung nach § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB in Betracht. Den Anwälten stünde danach ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als ihre bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Dies war aber nicht der Fall, da der Mandant keinen neuen Rechtsanwalt beauftragt hatte, bei dem die Gebühren erneut anfallen und er somit an der Tätigkeit seiner Rechtsanwälte Interesse gehabt hatte. Er hatte den Schriftsatz seiner Anwälte im Gerichtsverfahren sogar verwendet und wohl auch deswegen obsiegt. Eine Vergütungsherabsetzung nach § 628 BGB kam daher nicht in Betracht.

Mit der neuen Kostenrechnung kann der Mandant versuchen, seine Kostenfestsetzung erneut durchzusetzen. Aus diesem Grund war ein Schadensersatzanspruch noch nicht ersichtlich und der Schlichtungsvorschlag enthielt keine Abgeltungsklausel.

Der **Mandant** und die **Rechtsanwälte** haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

### Keine Deckungszusage, keine Klage

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit Schadensersatzansprüchen nach eingetretener Verjährung zu befassen.

Der Mandant hatte im Zeitraum von Juli bis September 2019 bei mehreren Internetdienstleistern Abonnementverträge abgeschlossen und beauftragte die Rechtsanwälte im Oktober 2023, die ihm hierfür entstandenen Kosten gerichtlich zurückzufordern, weil er bei Vertragsabschluss geschäftsunfähig gewesen sei.

Die Rechtsanwälte wiesen den Mandanten darauf hin, dass er sich selbst um eine Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung kümmern solle und dass seine Ansprüche zum 31.12.2023 verjähren. Bis Ende 2023 meldete sich der Mandant nicht und die Antragsgegner erhoben keine Klage. Später stellte sich heraus, dass die Rechtsschutzversicherung wegen fehlender Beitragszahlung bereits seit 21.07.2019 ausgesetzt war. Der Mandant begehrte im Schlichtungsverfahren von den Rechtsanwälten Schadensersatz in Höhe seiner nun verjährten Forderungen von insgesamt 2.168,88 €.

**Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen**, dass die Rechtsanwälte an den Mandanten einen Schadensersatz von 166,66 € zahlen und dass der Mandant an seiner weiteren Schadensersatzforderung nicht länger festhält.

Zwar waren die Rechtsanwälte aus Sicht der Schlichtungsstelle nicht verpflichtet, die Eintrittspflichtigkeit der Rechtsschutzversicherung selbst abzuklären; denn dies hatte

der Mandant selbst tun wollen. Allerdings hielten wir die Rechtsanwälte nach den vorliegenden Umständen für verpflichtet, vor Eintritt der Verjährung zumindest beim Mandanten zum Eintritt der Rechtsschutzversicherung nachzufragen. Denn nur so hätten die Rechtsanwälte ihre Pflicht wahren können, Obacht zu geben, dass nicht durch die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer die Forderung des Mandanten verjährt.

Allerdings konnte im Schlichtungsverfahren nicht aufgeklärt werden, ob und wenn ja welchen Vermögensschaden der Mandant hierdurch erlitten haben könnte. Denn hätten die Anwälte beim Mandanten zum Versicherungsschutz nachgefragt, hätte sich herausgestellt, dass seit 21.07.2019 wegen ausstehender Beiträge kein Versicherungsschutz mehr bestand. Dann hätten die Rechtsanwälte aus Sicht der Schlichtungsstelle dem Mandanten wohl empfohlen, die Klage nur über diejenigen Forderungen zu erheben, für die Versicherungsschutz erteilt worden wäre. Bei hinweggedachter anwaltlicher Pflichtverletzung wäre die Klage somit voraussichtlich nur bezüglich der vom Antragsteller vor dem 21.07.2019 abgeschlossenen Abonnements erhoben worden. Dies betraf nur eines der abgeschlossenen Abonnements, auf das der Antragsteller 249,98 € gezahlt hatte. Ob die Klage allerdings erfolgreich gewesen wäre und sich die behauptete Geschäftsunfähigkeit hätte beweisen lassen, konnten wir im Schlichtungsverfahren nicht aufklären.

Die Schlichtungsstelle hat vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, dass sich die Beteiligten den etwaigen Schadensersatzanspruch des Mandanten (249,98 €) mit einer Quote von 2/3 (166,66 €) zugunsten des Mandanten aufteilen. Denn als Indiz für ein mögliches Obsiegen sahen wir ein Gutachten an, das aus einem anderen Verfahren vorlag und das eine Geschäftsunfähigkeit jedenfalls am 30.08.2019 bestätigte. Es sprach daher unseres Erachtens eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass dies auch vor dem 21.07.2019 der Fall war, zumal die Rechtsanwälte selbst gute Erfolgsaussichten für eine Klage gesehen hatten.

Der Schlichtungsvorschlag ist von den **Rechtsanwälten** angenommen und vom **Mandanten** abgelehnt worden.

## Teure Kündigung

Die Schlichtungsstelle hatte sich nach einer Mandatskündigung mit Schadensersatzansprüchen zu befassen.

Nach einem ärztlichen Behandlungsfehler hatte der Mandant die Rechtsanwälte unter anderem mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber seiner privaten Unfallversicherung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Krankenhaus beauftragt. Als sich die Sachbearbeitung bei der Versicherung hinzog, wandte sich der Mandant selbständig mit einer Vorstandsbeschwerde an die Haftpflichtversicherung des Krankenhauses.

Daraufhin kündigten die Rechtsanwälte mit sofortiger Wirkung sämtliche Mandate mit der Begründung, dass das für die Mandatsbearbeitung erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr bestehe.

Der Mandant beauftragte daraufhin eine andere Rechtsanwaltskanzlei mit der gerichtlichen Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche. Im Schlichtungsverfahren verlangte der Mandant die ihm durch die fehlende Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr verbleibende hälftigen Differenz in Höhe von 547,99 € als Schadensersatz.

**Die Schlichtungsstelle schlug vor**, dass die Rechtsanwälte diesen Betrag als Schadensersatz an den Mandanten erstatten.

Der Anwaltsvertrag der Parteien endete durch Kündigung der Antragsgegner, denn die Niederlegung eines Mandats durch den Rechtsanwalt ist grundsätzlich jederzeit möglich. Der Anspruch des Rechtsanwalts, auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, hängt regelmäßig davon ab, ob der Mandant Anlass zur Mandatskündigung gegeben hat, er sich also gegebenenfalls vertragswidrig verhalten hat (§ 628 Abs. 1 BGB). Kündigt der Rechtsanwalt das Mandatsverhältnis, ohne durch vertragswidriges Verhalten des Mandanten dazu veranlasst zu sein, steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als der Mandant einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen muss, mit dessen Vergütung auch die Tätigkeit des kündigenden Anwalts abgegolten wäre.

Die Schlichtungsstelle konnte kein vertragswidriges Verhalten des Mandanten erkennen. In seiner persönlich erhobenen Vorstandsbeschwerde an die Haftpflichtversicherung des Krankenhauses beschwerte der Mandant sich ausschließlich über die verzögerte Bearbeitung des Schadensfalles. Die Arbeit der Rechtsanwälte hatte er darin nicht kritisiert. Dass sich der Mandant mit einem Schreiben selbst an die Versicherung gewandt hat, müssen die Antragsgegner nach Ansicht der Schlichtungsstelle hinnehmen, zumal Ungeduld und Nachfragen des Mandanten vorliegend nachvollziehbar waren. Die Rechtsanwälte hätten berücksichtigen müssen, dass die Angelegenheit für den Mandanten ein Einzelfall mit besonderer persönlicher Bedeutung ist und er zudem keine Erfahrungen mit dem Regulierungsverhalten von Versicherungen hat.

Zudem war seitens der Rechtsanwälte zuvor keine Abmahnung mit Androhung einer Mandatsniederlegung gegenüber ihrem Mandanten erfolgt, sollte dieser weiterhin parallel zu den Rechtsanwälten mit den beteiligten Parteien kommunizieren.

Der **Mandant** und die **Rechtsanwälte** haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

### 3. Beispiel: Schlichtungsvorschlag in vollständiger Fassung



Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft • Rauchstraße 26 • 10787 Berlin

[...]

Schlichter **Prof. Dr. Bertram Schmitt**  
Vertreter des Schlichters **Martin Dreßler**  
Geschäftsführer **RA Alexander Jeroch**  
Bearbeiter/in [...]

Telefon +49 (0) 30 28 44 41 7-0  
schlichtungsstelle@s-d-r.org

[...]

#### Schlichtungsverfahren

[...] ./ [...]

**Unser Zeichen: [...]**

(bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr [...],

nach Prüfung der hier eingereichten Unterlagen wird der nachfolgende Vorschlag unterbreitet, der mit gleicher Post ebenfalls dem Antragsgegner zugeleitet wird.

#### Schlichtungsvorschlag:

1. Der Antragsteller zahlt einen Betrag in Höhe von 565,73 € an den Antragsgegner.
2. Damit sind alle gebührenrechtlichen Ansprüche der Beteiligten aus dem Mandatsverhältnis [...] ./ [...]“ abgegolten und erledigt.

#### Begründung:

##### I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist zusammen mit seinem Bruder Erbe seines am [...] verstorbenen Vaters. Dieser hinterließ ihm unter anderem einen geleasteten Pkw. Mit dem Leasingvertrag vom [...] waren eine Vertragsdauer von 48 Monaten, eine einmalige Sonderzahlung von [...] € und monatliche Raten von [...] € vereinbart. Davon waren zum Zeitpunkt des Todes bereits zwölf Monate abgelaufen. Der Antragsteller machte selbst von dem im Leasingvertrag vereinbarten Sonderkündigungsrecht im Todesfalle Gebrauch und erklärte am [...] gegenüber der Leasinggesellschaft die Kündigung. Hierauf reagierte die Leasinggesellschaft zunächst nicht.

Deshalb wandte sich der Antragsteller am [...] an den Antragsgegner. Er und sein Bruder unterzeichneten am [...] eine Vollmacht und übersandten Unterlagen. Am [...] um 8:00 Uhr telefonierten die Parteien zu dem Vorgang und vereinbarten, dass der Antragsgegner die Leasinggesellschaft anschreibt.

Noch am gleichen Tag erhielt der Antragsteller ein Schreiben der Leasinggesellschaft vom [...], mit denen diese die Sonderkündigung akzeptierte und die Angelegenheit gegen eine Schlusszahlung von [...] € abschließen wollte. Hierüber informierte der Antragsteller den Antragsgegner am [...] um 14:02 Uhr per E-Mail und teilte mit, dass eine weitere Tätigkeit, insbesondere ein Schreiben des Antragsgegners an die Leasinggesellschaft nicht mehr notwendig sei.

Danach übersandte der Antragsgegner dem Antragsteller den Entwurf seines Schreibens an die Leasinggesellschaft und teilte mit, dass er das Schreiben zunächst zurückstellen werde.

Anschließend informierte der Antragsgegner den Antragsteller darüber, dass bei ihm eigentlich Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von [...] entstanden wären, er aber bereit sei, die Angelegenheit mit einer Pauschalzahlung in Höhe von 500,- € abzurechnen.

Hiermit war der Antragsteller nicht einverstanden und bot die Zahlung eines Betrages von 150,- € an.

Daraufhin berechnete der Antragsgegner dem Antragsteller am 03.07.2025 folgende Gebühren:

|                                                          |                          |
|----------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>Gegenstandswert: 30.000,00 €</b>                      |                          |
| 1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG       | 1.316,90 €               |
| 0,3 Erhöhung für mehrere Auftraggeber Nr. 1008 VV RVG    | 303,90 €                 |
| Zwischensumme der Gebührenpositionen                     | 1.620,80 €               |
| Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG | 20,00 €                  |
| Zwischensumme netto                                      | 1.640,80 €               |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG                        | 311,75 €                 |
| <b><u>zu zahlender Betrag</u></b>                        | <b><u>1.952,55 €</u></b> |

Diese Rechnung hält der Antragsteller für zu hoch und begehrt im Schlichtungsverfahren sowohl eine Reduzierung des Gegenstandswertes, als auch des Gebührenfaktors. Letztendlich sei seiner Meinung nach lediglich ein Gegenstandswert in Höhe von [...] € gerechtfertigt, was der von der Leasinggesellschaft geforderten Schlusszahlung entspricht.

Der Antragsgegner weist darauf hin, dass er von beiden Erben beauftragt war und bereits ein Schreiben an die Leasinggesellschaft entworfen hatte, bevor er die letzte E-Mail des Antragstellers gesichtet hatte. Er habe das Schreiben dann im Entwurf an den Antragsteller übersandt mit dem Hinweis, dass das Schreiben zunächst von ihm zurückgestellt werde

## **II. Würdigung \***

Nach den uns vorliegenden Unterlagen schlagen wir vor, dass der Antragsgegner seine Gebührenrechnung vom 03.07.2025 korrigiert und der Antragsteller an den Antragsgegner einen Betrag in Höhe von 565,73 € zahlt.

### **1. Auftrag**

Zwischen den Parteien ist ein Anwaltsvertrag zustande gekommen. Gemeinsam mit seinem Bruder beauftragte der Antragsteller den Antragsgegner mit seiner Interessenvertretung gegenüber der Leasinggesellschaft. Hierfür übersandte er dem Antragsgegner alle relevanten Unterlagen und unterzeichnete mit seinem Bruder eine Vollmacht.

### **2. Rechtsanwaltsgebühren**

Für die außergerichtliche Tätigkeit in zivilrechtlichen Angelegenheiten erhält der Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG. Voraussetzung ist, dass er für den Mandanten tätig werden soll oder bei der Gestaltung eines Vertrages mitwirkt. Entscheidend ist dabei nicht der Umfang der tatsächlichen Tätigkeit, sondern der erteilte Auftrag.

#### **a) Geschäftsgebühr**

Nach dem vorliegend erteilten Auftrag, sollte der Antragsgegner gegenüber der Leasinggesellschaft tätig werden. Unstreitig hat dieser die Unterlagen des Antragstellers geprüft und ein Schreiben an die Gegenseite entworfen. Eine Geschäftsgebühr nach §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG ist somit angefallen.

Der Satz der Geschäftsgebühr bewegt sich im Rahmen zwischen 0,5 bis 2,5 Gebühren. Der Rechtsanwalt kann innerhalb dieses Rahmens seine Gebühr nach den Kriterien des § 14 RVG nach billigem Ermessen bestimmen und festlegen. Der untere Gebührenrahmen ist dann anzunehmen, wenn der Auftrag zur Tätigkeit zwar erteilt ist, sich die Angelegenheit aber erledigt hat, bevor der Rechtsanwalt eine Tätigkeit entfalten konnte. Bei einer Entfaltung einer Tätigkeit nach außen wird die 1,3 Regelgebühr selten unterschritten.

Danach halten wir vorliegend eine 0,8 Geschäftsgebühr für gerechtfertigt.

Der zeitliche Aufwand des Antragsgegners beschränkte sich darauf, eine Akte anzulegen, die Unterlagen zu sichten, den Leasingvertrag zu prüfen, mit dem Antragsteller zu telefonieren und ein Schreiben an die Gegenseite zu entwerfen.

Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit würden wir als eher unterdurchschnittlich einschätzen. Unter Punkt XV.2. des Leasingvertrages ist das Kündigungsrecht im Todesfall

klar geregelt. Stirbt der Leasingnehmer und haben die Erben an der Fortführung des Vertrages kein Interesse, können die Erben und oder der Leasinggeber das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Für die Rechtsfolgen einer solchen Kündigung gelten die Regelungen in Abschnitt XV. 4 entsprechend.

Das Mandat endete bereits einige Tage nach der Auftragserteilung vorzeitig. Schriftverkehr mit der Gegenseite war, nachdem diese sich doch beim Antragsteller gemeldet hat, nicht mehr notwendig. Der Antragsgegner musste daher nicht mehr nach außen hin tätig werden.

Unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit halten wir auch in Anlehnung an die gesetzliche Regelung in Nummer 3101 RVG zur Verfahrensgebühr beim vorzeitigen Ende des Auftrages eine 0,8 Geschäftsgebühr für angemessen.

#### **b) Erhöhungsgebühr**

Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit und wegen desselben Gegenstandes für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er von allen Auftraggebern zusammen die Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 RVG nur einmal. Allerdings erhöhen sich nach Nr. 1008 VV RVG die Geschäftsgebühr oder die Verfahrensgebühr, also die so genannten Betriebsgebühren, durch jeden weiteren Auftraggeber um einen Gebührensatz von 0,3. Die Gebühr nach Nr. 1008 VV GVG wird dem Gebührensatz der jeweiligen Ausgangsgebühr hinzugerechnet - bei mehr als einem weiteren Auftraggeber auch mehrfach. Die Ausgangsgebühr ist diejenige Betriebsgebühr, die der Rechtsanwalt bei Vertretung nur eines Mandanten erhalten hätte.

Hier wurde der Antragsgegner auch für den Bruder des Antragstellers als weiteren Miterben tätig, so dass eine 0,3 Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG angefallen ist.

#### **c) Gegenstandswert**

Wie der Gegenstandswert berechnet wird, bestimmt § 23 RVG. Demnach richtet sich der Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Diese Wertvorschriften finden gleichermaßen für außergerichtliche Tätigkeiten Anwendung, wenn die Angelegenheit in ein gerichtliches Verfahren übergehen könnte. Insoweit verweist § 23 RVG zunächst auf die für Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Diese finden sich in den §§ 39 ff. des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Der Gegenstandswert bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse, das die Parteien im jeweiligen Verfahren verfolgen. Dies kann bei einem zivilrechtlichen Streit zum Beispiel der Wert der eingeklagten Geldforderung oder der Marktwert eines streitigen Gegenstands sein. Bei Miet-, Pachtverhältnissen und ähnlichen Nutzungsverhältnissen richtet sich der Streitwert nach § 41 GKG in der Regel nach dem einjährigen Nutzungsentgelt (z. B. Miete oder Pacht), sofern der Betrag des auf die streitige Zeit entfallenden Entgelts nicht ohnehin

niedriger ist. Ein Leasingvertrag fällt nach der BGH-Rechtsprechung unter ähnliche Nutzungsverhältnisse.

Im streitgegenständlichen Leasingvertrag sind monatliche Raten von 478,13 € für 48 Monate vereinbart. Die Restlaufzeit nach der Kündigung ab [...] würde noch 31 Monate betragen und damit insgesamt 14.822, - € ausmachen. Demnach wäre das einjährige Nutzungsentgelt (zwölf Monate á 478,13 €) mit 5.737,57 € niedriger, als der auf die streitige Restlaufzeit entfallende Betrag. Mithin ist unseres Erachtens die Summe der in einem Jahr zu entrichtenden Leasingraten der anzusetzende Gegenstandswert.

Danach durfte der Antragsgegner seine Gebühren wie folgt berechnen:

|                                                          |                 |
|----------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Gegenstandswert: 5.737,56 €</b>                       |                 |
| 0,8 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG       | 331,20 €        |
| 0,3 Erhöhung für mehrere Auftraggeber Nr. 1008 VV RVG    | 124,20 €        |
| Zwischensumme der Gebührenpositionen                     | 455,40 €        |
| Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG | 20,00 €         |
| Zwischensumme netto                                      | 475,40 €        |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG                        | 90,33 €         |
| <b>Gesamtbetrag</b>                                      | <b>565,73 €</b> |

### 3. Schlichtungsvorschlag

Zur endgültigen Beilegung der Streitigkeit schlagen wir daher vor, dass der Antragsgegner seine Gebührenrechnung vom [...] auf einen Betrag i.H.v. 565,73 € korrigiert und der Antragsteller diesen Betrag an den Antragsgegner zahlt.

Der Schlichtungsvorschlag kann von Ihnen durch eine schriftliche Mitteilung, die

**bis spätestens zum [...]**

bei der Schlichtungsstelle per Post, Fax oder E-Mail eingegangen sein muss, angenommen oder abgelehnt werden.

Nach Ablauf der Frist teilen wir Ihnen das Ergebnis mit.

Wir weisen darauf hin, dass

1. der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem, weil im gerichtlichen Verfahren andere Verfahrensvorschriften gelten und Beweise erhoben werden können,
2. Antragsteller und Antragsgegner zur Annahme des Schlichtungsvorschlages nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme den Parteien der Rechtsweg offensteht,

3. bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von Antragsteller und Antragsgegner beide vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen. Eine tatsächliche Umsetzung des Schlichtungsvorschlages sollte erst erfolgen, nachdem die Mitteilung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zugegangen ist, dass alle Parteien den Schlichtungsvorschlag angenommen haben.

\* Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Schlichtungsvorschlag die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

**Anlage:**

Antwortbogen zum Schlichtungsvorschlag (bitte ergänzen und zurücksenden)

## XI. Anhang

### 1. § 191f BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwältliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und

Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

## 2. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammen- geschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 21.09.2024 geändert.

### § 1 Zuständigkeit und Besetzung

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtli- chen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder been- deten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn die beauftragte Rechtsanwältin/der beauftragte Rechtsan- walt im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungs-antra- ges einer Rechtsanwaltskammer angehören.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichte- rinnen und Schlichtern und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Schlichterinnen und Schlichter bei ihrer Tätigkeit.

### § 2 Bestellung und Tätigkeit der Schlichter

1. Die Präsidentin/der Präsident der Bundesrechtsan- waltskammer bestellt die Schlichterinnen/die Schlich- ter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus drei Schlichterinnen/ Schlichtern. Ihm muss eine Rechts-anwältin/ein Rechts- anwalt angehören. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwalts- kammern und der gemäß § 3 dieser Sat- zung gebildete Beirat.

Zur Schlichterin/zum Schlichter, die/der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechts- anwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwalts- schaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amts- antritt tätig war. Ist nur eine Schlichterin/ein Schlichter bestellt, muss eine Vertreterin/ein Vertreter bestellt

werden. Für die Vertreterin/den Vertreter gelten diesel- ben Regelungen wie für die Schlichterin/den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jah- ren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwalts- kammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechts- anwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsan- waltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsan- waltskammer oder einem Verband der Rechtsanwalts- schaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung einer Schlichterin/eines Schlich- ters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Wer- degang der als Schlichterin/Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt die Präsidentin/der Präsident der Bundesrechtsan- waltskammer die Schlichterin/ den Schlichter.

3. Jede Schlichterin/jeder Schlichter, die/der allein tä- tig sein soll, sowie die/der Vorsitzende des Kollegial- organs müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wieder- bestellung ist zulässig.

4. Die Schlichterin/der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie/er kann von der Präsi- dentin/vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskam- mer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwar- ten lassen, wenn die Schlichterin/der Schlichter nicht

nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichterinnen/Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichterin/der Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, der Verbände der Rechtsanwaltschaft, der Verbände der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Gesamtverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und von der Präsidentin/vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren / dessen Vertretung.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichterinnen/Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er die Schlichterinnen/Schlichter auf deren

Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

### § 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens soll abgelehnt werden, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt;
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist;
3. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht rechtshängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht;
4. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
  - a) die Streitigkeit bereits beigelegt ist, z. B. durch einen Vergleich oder ein Anerkenntnis;
  - b) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
  - c) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft;
  - d) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde;
  - e) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
5. eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist;

6. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann, z. B. durch die Einholung von Gutachten über Rechtsfragen;

b) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;

c) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist;

7. die Verbraucherin/der Verbraucher sowie der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, in das Klageregister nach § 609 ZPO zu einer Musterfeststellungsklage eingetragen sind, die noch rechtshängig ist;

8. einer der unter 2. bis 7. aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

## **§ 5 Verfahren**

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes in Textform und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat in dem von ihr/ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ablehnungsgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat sie/er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert die Antragstellerin/den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht die Schlichtungsstelle von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie die Antragsgegnerin/den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet die Schlichterin/der Schlichter, ob sie/er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

5. Die Schlichtungsstelle übermittelt der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird die Antragstellerin/der Antragsteller unterrichtet.

6. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in jedem Verfahrensstadium in ihr geeignet erscheinender Art und Weise und bei vorliegendem Einverständnis in Textform auch mittels Videokommunikation anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

7. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

## **§ 6 Schlichtungsvorschlag**

1. Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag in Textform. Hierzu ist sie in ihr geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn die Antragsgegnerin/der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann;

b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;

c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine Mitteilung in Textform, die innerhalb einer von der Schlichtungsstelle gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

#### **§ 7 Vertraulichkeit**

Die Schlichterinnen/Schlichter und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffern 3 bis 5 aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

#### **§ 8 Jahresbericht**

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht in Textform über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

#### **§ 9 Kosten**

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2025.

### 3. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

#### **VSBG**

**Ausfertigungsdatum:** 19.02.2016

#### **Vollzitat:**

„Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 25.6.2020 I 1474

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 5, 18, 28 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 191f Abs. 4 Satz 2 BRAO +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 111b Abs. 8 Satz 1 EnWG 2005 +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 31 vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 19.2.2016 I 254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 dieses G am 1.4.2016 in Kraft getreten. § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 dieses G am 26.2.2016 in Kraft. §§ 36 und 37 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 dieses G am 1.2.2017 in Kraft.

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden.

##### **§ 2 Verbraucherschlichtungsstelle**

(1) Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die

1. Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, und
2. nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden ist.

2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucher-

schlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden. Das Verbot in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn die Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) anerkannt und in die von der Europäischen Kommission geführte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen aufgenommen worden ist.

## Abschnitt 2

### Private Verbraucherschlichtungsstellen

#### § 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein eingetragener Verein sein. Für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen, wenn der Träger

1. Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt oder
2. ausschließlich oder überwiegend wie folgt finanziert wird:
  - a) von einem eingetragenen Verein, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband), oder
  - b) von einem eingetragenen Verein, der Verbraucherinteressen wahrnimmt (Verbraucherverband), oder
  - c) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.

#### § 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(1a) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit beschränken

1. auf bestimmte Wirtschaftsbereiche,
2. auf bestimmte Vertragstypen,
3. auf bestimmte Unternehmer oder
4. auf Unternehmer, deren Niederlassung sich in einem bestimmten Land befindet.

(2) Hat die Verbraucherschlichtungsstelle keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen, führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ und ist für Anträge nach Absatz 1 zuständig, mit Ausnahme von

1. Streitigkeiten aus Verträgen über
  - a) nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
  - b) Gesundheitsdienstleistungen,
  - c) Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen,
2. Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf in einem Land niedergelassene Unternehmer beschränken; in diesem Fall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ mit ei-

nem Zusatz, der das Land angibt, für das sie zuständig ist. Eine solche Zuständigkeitsbeschränkung kann sich auch auf mehrere Länder beziehen und muss dann dementsprechend angegeben werden.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit ausschließen für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind.

#### **Fußnote**

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### **§ 5 Verfahrensordnung**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.

#### **Fußnote**

(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### **§ 6 Streitmittler**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein.

(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,

2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,

3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,

4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

Die Tätigkeit als Streitmittler für einen Verband nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 steht einer erneuten Bestellung als Streitmittler nicht entgegen.

#### **Fußnote**

(+++ § 6 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 7 Abs. 5 +++) (+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### **§ 7 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers**

(1) Der Streitmittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er muss Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten.

(2) Der Streitmittler darf nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet oder beschäftigt werden. Die Vergütung des Streitmittlers darf nicht mit dem Ergebnis von Streitbeilegungsverfahren in Zusammenhang stehen.

(3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen.

(4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen.

(5) Ist die Aufgabe des Streitmittlers einem Gremium übertragen worden, dem sowohl Vertreter von Verbraucherinteressen als auch von Unternehmerinteressen angehören, so müssen beide Seiten in gleicher Anzahl vertreten sein. § 6 Absatz 3 ist auf Mitglieder des Gremiums, die Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen vertreten, nicht anzuwenden.

#### **Fußnote**

(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++ ) (+++ § 7 Abs. 1, 3 bis 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### **§ 8 Amtsdauer und Abberufung des Streitmittlers**

(1) Der Streitmittler muss für eine angemessene Dauer bestellt werden. Die Amtsdauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen,
2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

#### **Fußnote**

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++ ) (+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### **§ 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden**

(1) Die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Aufstellung und Änderung der Verfahrensordnung sowie die Bestellung und Abberufung eines Streitmittlers bedürfen der Beteiligung eines Verbraucherverbands, wenn der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

1. ein Unternehmerverband ist oder
2. ausschließlich oder überwiegend finanziert wird
  - a) von einem Unternehmerverband oder
  - b) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern

Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.

(2) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband ausschließlich oder überwiegend finanziert, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Verbraucherverbands ein Unternehmerverband tritt. Der Unternehmerverband muss sich für die Vertretung von Unternehmerinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen.

**Fußnote**

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++)

**§ 10 Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine Webseite, auf der die Verfahrensordnung und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und zur Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zu den Streitmittlern, zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens veröffentlicht sind.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

**Fußnote**

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**Abschnitt 3**  
**Streitbeilegungsverfahren**

**§ 11 Form von Mitteilungen**

Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden.

**Fußnote**

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 12 Verfahrenssprache**

(1) Verfahrenssprache ist Deutsch.

(2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt. Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren.

**§ 13 Vertretung**

Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen.

(2) Die Parteien dürfen nicht verpflichtet werden, sich im Streitbeilegungsverfahren vertreten zu lassen.

**Fußnote**

(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 14 Ablehnungsgründe**

(1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung angemeldet ist und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist, oder

4. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
- a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
  - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
  - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:

1. eine Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig,
2. ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht rechtshängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
3. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,
4. die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen, insbesondere weil
  - a) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
  - b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. Sie übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags.

(4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Der Streitmittler setzt das Streitbeilegungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

#### **Fußnote**

(+++ § 14: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

#### **§ 15 Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien**

- (1) Das Streitbeilegungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.
- (2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes.

(3) Das Recht einer Partei, das Streitbeilegungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, darf nicht beschränkt werden.

**Fußnote**

(+++ § 15: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 16 Unterrichtung der Parteien**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten:

1. dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
5. dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15,
7. über die Kosten des Verfahrens und
8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.

(2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

**Fußnote**

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 17 Rechtliches Gehör**

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Streitmittler kann die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wenn diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen ist und die Parteien zustimmen.

**Fußnote**

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 18 Mediation**

Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

**Fußnote**

(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 19 Schlichtungsvorschlag**

- (1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform.
- (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.
- (4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.

**Fußnote**

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 20 Verfahrensdauer**

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.
- (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

**Fußnote**

(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 21 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbeilegungsverfahren beendet.
- (2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

**Fußnote**

(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

## **§ 22 Verschwiegenheit**

Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

### **Fußnote**

(+++ § 22: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

## **§ 23 Entgelt**

(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn

1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und
2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen.

## **Abschnitt 4**

### **Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen**

#### **§ 24 Anerkennung**

Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle an, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung ihren Sitz im Inland hat, auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

#### **§ 25 Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen**

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle ist zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Verfahrensordnung der Einrichtung und
2. die Regeln über die Organisation und die Finanzierung der Einrichtung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag mitgeteilter Angaben.

(3) Das Ergebnis einer nach § 9 erforderlichen Beteiligung eines Verbraucherverbands oder eines Unternehmerverbands ist der zuständigen Behörde zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln. Abweichungen von Empfehlungen des beteiligten Verbands sind zu begründen, es sei denn, der Verband hat als Mitglied eines paritätisch besetzten Gremiums an der Entscheidung mitgewirkt.

**§ 26 Widerruf der Anerkennung**

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder verstößt sie bei ihrer Tätigkeit systematisch gegen gesetzliche Vorschriften oder ihre eigene Verfahrensordnung, so hat die zuständige Behörde den Träger der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Widerrufsgründe innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn der Träger die Widerrufsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt.

(3) Wird die Anerkennung widerrufen, ist die Eintragung der Verbraucherschlichtungsstelle in der Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu löschen.

**§ 27 Zuständige Behörde**

(1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Justiz.

(2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als das Bundesamt für Justiz für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis zum Bundesamt für Justiz ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet.

**Abschnitt 5****Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen****§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen**

Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß. § 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

**Abschnitt 6****Universalschlichtungsstelle des Bundes****§ 29 Errichtung der Universalschlichtungsstelle des Bundes**

(1) Der Bund errichtet eine ergänzende Verbraucherschlichtungsstelle (Universalschlichtungsstelle des Bundes).

(2) Der Bund kann

1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle errichten,
2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder

3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen.

Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30.

(3) Das Bundesamt für Justiz ist für die Beleihung und die Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe einer bundesweiten Universalschlichtung zuständig. Es hat die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beliehene Verbraucherschlichtungsstelle.

### **§ 30 Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes**

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung folgender Streitigkeiten durch:

1. Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses;
2. Streitigkeiten, zu welchen in einem rechtskräftigen Urteil über eine Musterfeststellungsklage nach § 613 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung oder einem Vergleich nach § 611 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bindende Feststellungen getroffen wurden und zu denen die streitgegenständlichen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse des Verbrauchers nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zum Klageregister wirksam angemeldet waren.

Dies gilt nicht, wenn es sich um arbeitsvertragliche Streitigkeiten oder um Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden, handelt oder wenn eine Verbraucherschlichtungsstelle, die eine einschränkende Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 getroffen hat, für die außergerichtliche Beilegung der in Satz 1 genannten Streitigkeiten zuständig ist.

(2) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenden Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 oder einer vorrangigen Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für die Beilegung der Streitigkeit zuständig ist,

2. sich die Niederlassung des Unternehmers nicht im Inland befindet,
3. es sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Vertrag handelt,
4. der Wert des Streitgegenstands weniger als 10 Euro oder mehr als 50 000 Euro beträgt,
5. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung angemeldet ist oder während des Streitbeilegungsverfahrens wirksam angemeldet wird und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist,
6. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht worden ist oder
7. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
  - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
  - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
  - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(3) Die Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes kann weitere nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 zulässige Ablehnungsgründe vorsehen.

(4) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.

(5) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.

(6) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahmebereitschaft nach Satz 1 erklärt hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr nach § 31 oder im Fall der beauftragten Universalschlichtungsstelle des Bundes ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.

### **§ 31 Gebühr**

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts oder dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens.

(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, kann die Gebühr ermäßigt werden; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2.

(3) Vom Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist.

### **Fußnote**

(+++ § 31: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

## **Abschnitt 7**

### **Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten**

#### **§ 32 Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden**

(1) Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission (Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung).

(2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist entsprechend auszuweisen;

2. die Angaben, die für die Eintragung der privaten Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die für die Aufsicht einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Errichtung und die Auflösung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle;
2. die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen (§ 33 Absatz 1) erforderlichen Angaben.

(4) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 33 Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung**

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen Behörden und die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen die von der Europäischen Kommission erstellte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen auf ihren Webseiten zugänglich, indem sie einen Link zur Webseite der Europäischen Kommission einstellen. Auf Anfrage stellen sie diese Liste in Textform zur Verfügung.

### **§ 34 Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer Webseite und übermittelt ihn auf Anfrage in Textform. Für die Übermittlung eines Berichts auf Papier kann sie vom Empfänger Ersatz der dafür notwendigen Auslagen verlangen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt ihren Bericht an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht.

(5) (weggefallen)

### **§ 35 Verbraucherschlichtungsbericht**

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung veröffentlicht zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet (Verbraucherschlichtungsbericht) und übermittelt diesen der Europäischen Kommission.

(2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte.

## **Abschnitt 8**

### **Informationspflichten des Unternehmers**

#### **§ 36 Allgemeine Informationspflicht**

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

#### **§ 37 Informationen nach Entstehen der Streitigkeit**

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

## Abschnitt 9

### Grenzübergreifende Zusammenarbeit

#### § 38 Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbelegungsstellen

Die Verbraucherschlichtungsstelle arbeitet mit Streitbelegungsstellen zusammen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

#### § 39 Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Stelle für alternative Streitbeilegung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

#### § 40 Unterstützung von Verbrauchern bei grenzübergreifenden Streitigkeiten; Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Das Bundesamt für Justiz

1. unterstützt Verbraucher bei der Ermittlung der zuständigen Streitbelegungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. erfüllt die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 7 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013.

(2) Das Bundesamt für Justiz wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle mit den Aufgaben nach Absatz 1 zu beleihen. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, und
  2. die Personen, die seine Geschäftsführung oder Vertretung wahrnehmen, zuverlässig und fachlich geeignet sind.
- Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Justiz.

(3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Justiz unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung ohne Entschädigung beenden.

(4) Der Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu entsprechen.

(5) Das Bundesamt für Justiz macht die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt.

## Abschnitt 10

### Schlussvorschriften

#### § 41 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 sich als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet oder
  2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

#### § 42 Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen,
  2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und 4 oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und 4 der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen,
  3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach § 10 Absatz 1 bereitstellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen,
  4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen,
  5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln
    - a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständigen Behörden,
    - b) nach § 38 mit Streitbeilegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:
1. die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung, insbesondere die Höhe der Gebühr, die von dem an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer durch eine behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder eine mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beliehene geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu erheben ist, sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung durch eine solche Stelle,
  2. die Voraussetzungen für eine Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle durch den Bund.

**§ 43 Projektförderung, Forschungsvorhaben, Bericht**

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 die Arbeit einer ausgewählten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle (§ 4 Absatz 2 Satz 1), die bundesweit tätig ist.

(2) Begleitend untersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Funktionsweise dieser Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, um Erkenntnisse in Bezug auf Inanspruchnahme, Fallzahlen, Arbeitsweise, Verfahrensdauer, Erfolgsquoten, Kosten und Entgelte zu sammeln und auszuwerten. Das Forschungsvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat nach Abschluss des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über die Ergebnisse; ein Zwischenbericht ist bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

## 4. Impressum

### **Herausgeber**

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 28 44 41 70

[schlichtungsstelle@s-d-r.org](mailto:schlichtungsstelle@s-d-r.org) / [s-d-r.org](http://s-d-r.org)

### **Verantwortliche Redaktion**

RA Alexander Jeroch

### **Gestaltung**

Studio Franziska Walther

[franziska-walther.de](http://franziska-walther.de)

### **Fotos**

Seite 4: Bundesregierung/Sandra Steins

Seite 6: Foto Kirsch

Seite 7: Wirtschaftsprüferkammer

Seite 14: Foto Kirsch

Stand Januar 2026

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

